

Prüfungsklausur mit Lösung im Fach Psychologie*

– Eine kriminelle Karriere –

Von Dr. Reinhard Haselow,
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen – Abt. Köln

Aggression kann auch als Bedürfnis erklärt werden, schädigend zu wirken und dabei Befriedigung zu erfahren. Hinweise, die auf Lust- oder Befriedigungserlebnisse hindeuten, sind aus der Sachverhaltsschilderung insofern zu entnehmen, als es ihm offenbar Spaß bereitet, andere zu ärgern oder zu schädigen. Die relativ hohe Aggressionsbereitschaft, seine von Aggressionen gekennzeichnete Biographie (Häufigkeit), die Brutalität und Radikalität seines Tatvorgehens lassen zudem die Existenz eines Aggressionsbedürfnisses in einer gewissen Mitverantwortung nicht vollends ausschließen. Das häufige Auftreten von Aggressionen bei Peter lässt die Vermutung aufkommen, dass er ein gewisses primäres Aggressionsbedürfnis auslebt. Gerade auch der Anschluss an die „Schul-Gang“, die ihm die Chance der Befriedigung von Aggressionsbedürfnissen bietet, verstärkt diesen Verdacht.

Die hier genannten Motive dürften im wesentlichen für das Zustandekommen seines überwiegend aggressiven Verhaltens verantwortlich sein. Sein Freiheitsbedürfnis wie auch die angeführten sozialen Bedürfnisse ergeben sich aus dem Gesamtzusammenhang und lassen sich allein aus dem Tatverhalten nicht ableiten. In diesem Kontext ist bedeutsam, dass Motive keiner sozialen, keiner externen Bewertung unterliegen, entscheidend ist das intraindividuelle Mangelerslebnis – ausgedrückt in der momentanen Motivkonstellation, die Valenz und die subjektive Einschätzung des handelnden Menschen im Hinblick auf sein Verhaltensrepertoire und sein Ziel.

Von den Klausurbearbeitern wird eine Motivanalyse erwartet, die eine gutachterliche Vorgehensweise in der Darlegung impliziert.

Zu Aufgabe 2:

Aggression ist jedes Verhalten oder jedes Motiv, das auf eine Schädigung oder Beeinträchtigung abzielt. Spezieller, also im engeren Sinne, wird Aggression beim Menschen definiert als körperliches oder verbales Handeln, das mit der Absicht ausgeführt wird, zu verletzen oder zu zerstören (Zimbardo). Aggression beschreibt demnach ein Verhalten, beantwortet also die Frage – wie?, und/oder erklärt ein Verhalten, indem die Frage nach dem Warum beantwortet wird. Die Frage nach den Formen des aggressiven Verhaltens zielt konkret auf die Art und Weise der Ausführung ab.

Aggressive Verhaltensweisen können in erlaubter oder verbotener Form auftreten. Sie können ferner sowohl manifest wie latent oder offen wie verdeckt sein. Manifeste Verhaltensweisen können sich körperlich, verbal oder auch expressiv äußern. Man kann auch unterscheiden zwischen direkten aggressiven Verhaltensweisen und instrumentellen

Aggressionen. Bei direkten aggressiven Verhaltensweisen ist die Schädigung des Gegenübers unmittelbar intendiert, bei instrumentellen Verhaltensweisen ist die Aggression ein Mittel, andere, nicht aggressive Ziele zu erreichen.

Das überwiegende Verhalten Peters stellt sich als Aggression dar. Selbst das Schuleschwänzen kann als eine Aggression gesehen werden, wobei im vorliegenden Sachverhalt jedoch davon ausgegangen werden kann, dass seine Intention nicht auf eine Beeinträchtigung von Schule und Elternhaus abzielt, sondern als Vermeidungshaltung zu werten ist. Er weicht den Anforderungen und dem sozialen Kontakt der Schule aus. Auch stellt sich schon die Eingliederung in die „Schul-Gang“ als eine latente Aggression dar. Obwohl die bloße Mitgliedschaft in einer Gruppe noch nichts mit schädigenden Verhaltensweisen zu tun hat, beinhaltet jedoch gerade der Anschluss an eine „Schul-Gang“ die Bereitschaft, im Schutze einer Gruppe selbst aggressiv tätig sein zu können. Aus dem Sachverhalt ergeben sich jedoch sehr eindeutige Aggressionen, besonders Formen der bewussten, verbotenen, offenen und körperlichen Aggression. Direkte Aggressionen stellen sich insofern, als die Zielsetzung, die Wegnahme von Geld oder Kleidungsstücken, mit der weiteren Absicht, sich zu bereichern, eine aggressive ist. Auch wird die Bedrohung mit der Zielsetzung durchgeführt, professionell und erfolgreich im Bereich der Kriminalität agieren zu können. Aggression ist zentraler Bestandteil der Entschlussfassung, Vorbereitung, Tatausführung und der Folgen. Folgt man konsequent der Differenzierung von *Bandura*, der Unterscheidung zwischen feindseliger/emotionaler und instrumenteller Aggression, dann ist der instrumentelle Charakter des Aggressionsverhaltens im Sachverhalt vorherrschend.

Als Erklärungsansätze für die aggressiven Verhaltensweisen Peters könnte die gesamte Palette der bekannten Aggressionsmodelle herangezogen werden.

- *Aggression als Motiv (siehe 1, Aggressionsbedürfnis)*
- *Aggression als die Folge von aktuellen oder länger überdauernden Frustrationen*

Ausgehend von einer mangelnden Frustrationstoleranz bei Peter, die man aus dem Gesamtzusammenhang als hinreichend unterstellen kann, scheint er durch die Ablehnung in seinem Elternhaus wie auch durch seine schulischen Erfahrungen besonders frustriert zu sein. Neben der aktuellen Frustration durch seine Klassenkameraden steht er ohnehin in einer überdauernden Frustrationssituation durch sein Elternhaus. Hier wird ihm eine angemessene Anerkennung und Zustimmung weitgehend versagt. Er wird von seinem Vater in allen seinen Verhaltensweisen abgelehnt. Sein Gesamtverhalten lässt durchaus den Schluss zu, dass eher sein Wunsch nach Geltung, Prestige – etwas darzustellen, nach Akzeptanz und Anerkennung sowie Machtmotive aktuell frustriert wurden und das Aggressionsverhalten unmittelbar auslösten.

- *Aggressionen als gelerntes Verhalten*

Dieser lernpsychologische Ansatz beinhaltet wesentlich das Nachahmungslernen (Modelllernen) wie auch den Bereich des Verstärkungslernens (operantes Konditionieren).

Peters aggressives Verhalten lässt sich in der ersten Phase, in der er in der Schule Aufmerksamkeit und Zustimmung von seinen Mitschülern bekommt, recht treffend mit

* Fortsetzung zu KR-SKRIPT 07/01, S. 527.

der Theorie des operanten Konditionierens erklären. Sein aggressives Verhalten wird durch Zustimmung und Anerkennung belohnt und verstärkt.

Anhaltspunkte aus seiner frühen Sozialisation weisen nicht nur auf Lerndefizite hin, sondern könnten auch darauf hinweisen, dass Peter schon sehr früh von seinem Vater, als er von ihm „bestraft“ (Prügel, Hausarrest und Taschengeldentzug) wurde, Aggressionen modellgelernt hat. Der Vater in seiner männlichen und aggressiven Art ist für Peter Vorbild. Der Vater ist zu Peter, der der Kleinere, Schwächere und Abhängige ist, aggressiv. Peter ist gegenüber kleineren Kindern, die schwächer sind als er, aggressiv. Die Mitgliedschaft und die Autorität einer „Gang“ zeigt gerade, wie sehr er hier eine ähnliche soziale Konstellation sucht, wie er sie von seinem Elternhaus gewohnt ist. Die Unterdrückung durch seinen Vater frustriert ihn zwar, aber er akzeptiert auch zugleich den starken Aggressor, dessen Rolle er in der Gang anstrebt und übernimmt. Ähnlich könnten sich Abläufe im Zusammenspiel mit den Mittätern bzw. Mitgliedern der „Gang“ darstellen. Die Bedrohung mit dem Springmesser, verbunden mit kriminellen Erwartungen, und sein Ziel, die Sympathie und Akzeptanz von den anderen zu erfahren, waren günstige Bedingungen zur Übernahme von analogen Verhaltensweisen. Hinzu kommen die eingetretenen Erfolge, die im Sinne des Verstärkungslernens zur Internalisierung und Wiederholung der aggressiven Verhaltensformen geführt haben könnten.

Eine Reihe sozialer und situativer Faktoren wie Aggression, Gehorsam, Kommunikationsdefizite und Gruppendruck verstärken das aggressive Verhalten Peters.

Für das aggressive Verhalten Peters könnten sämtliche vorstehenden Erklärungsansätze herangezogen werden. Es erscheint sinnvoll, die Beantwortung der Frage 2 entsprechend komplex vorzunehmen. Nicht hinreichend und wenig anspruchsvoll wäre eine Erklärung des aggressiven Tatverhaltens, die auf nur einer Aggressionstheorie basiert.

Zu Aufgabe 3:

a) Die Grenzen zwischen *normalem* und *abnormem* Verhalten sind fließend und nicht eindeutig zu definieren. Auf diesen konkreten Fall bezogen, wird eine Prüfung der nachfolgenden Kriterien zu dem Ergebnis führen, dass das Verhalten Peters abnorm ist.

- *Soziale Belastung*

Im vorliegenden Fall besteht die soziale Belastung schon in der kriminellen Handlung selbst, in der Beeinträchtigung der Opfer – in der brutalen Rücksichtslosigkeit gegenüber der sozialen Umwelt, wie sie von Peter, insbesondere bei seiner kriminellen Vorgehensweise, eindrucksvoll gezeigt wird.

- *Gesellschaftliche Definition*

Ohne Zweifel werden die vorliegenden Tatbestände von der Gesellschaft als abweichendes, als nicht normales Verhalten bewertet bzw. beurteilt. Dieses abnorme Verhalten wird keinesfalls akzeptiert, es durchbricht sämtliche Regelwerke menschlichen Zusammenlebens.

- *Statistische Abweichung*

Es ist unstrittig einsichtig, dass sowohl das destruktive Verhalten in der Schule als auch das kriminelle Vorgehen, gemessen am allgemein üblichen Verhalten, äußerst selten vorkommen.

- *Desintegration der Persönlichkeit*

Wenn die Struktur der Persönlichkeitsmerkmale unausgewogen ist, liegt ein „schiefes Persönlichkeitsbild“ vor. Die

Aggressivität Peters erscheint zumindest vordergründig ausufernd, dass sie von der Gesamtstruktur der Merkmale kaum noch aufgefangen und integriert werden kann. Ausgleichende bzw. kompensierende Merkmale wie menschliche Rücksicht und Achtung scheinen bei Peter mindestens verkümmert.

Da alle vier Kriterien in hohem Maße zutreffen, wobei das wichtigste, die Desintegration der Persönlichkeit, besonders auffällig erscheint, ist der Schluss auf abnormes Verhalten naheliegend. Peter zeigt durchaus Tendenzen, die auf eine abnorme Persönlichkeit hinweisen. Unterstellt man Jugendlichen aufgrund ihrer schwierigen Entwicklungsphasen (Pubertät usw.) eine gewisse Disposition für Normabweichungen, so muss man bei Peter wohl ein episodenhaftes Ausbrechen (klassische Frühdelinquenz) eher verneinen, so dass zumindest eine deutliche Tendenz zur symptomatischen (sich verfestigenden) Kriminalität festzustellen ist.

b) Peter kann – wie festgestellt – tendenziell als eine abnorme Persönlichkeit angesehen werden, wobei aufgrund seines jugendlichen Alters eine Festlegung auf den diagnostischen Begriff der „Dissozialen Persönlichkeit“, konkret des Psychopathen, der vor allem durch die in extremer Weise herausragende Desintegration der Persönlichkeit und Gewissenlosigkeit gekennzeichnet sind, überzogen und im sozialtherapeutischen Sinn wenig hilfreich erscheint. Im Sinne der Aufgabenstellung macht es jedoch Sinn, das Verhalten Peters, bezogen auf die Merkmale der Psychopathie, zu besprechen.

Bei genauer Betrachtung und Prüfung weisen Psychopathen in der Regel die nachfolgenden Merkmale auf, qualitativ mehr oder weniger ausgeprägt, meist immer in einem engen Zusammenhang zueinanderstehend.

- *Asozialität*

Peter kollidiert ständig in seinem Verhalten mit den Normen jedweder Art. Darüber hinaus scheint er nicht bereit zu sein, aus seinen bisherigen sozialen Erfahrungen zu lernen – ein angepasstes Leben zu führen. Er wird immer wieder straffällig.

- *Mangelnde Steuerung der Bedürfnisse*

Die mangelnde Steuerungsfähigkeit der Bedürfnisse, seine mangelnde Frustrationstoleranz werden sowohl im vielfältigen und zahlreichen Tatverhalten als auch in seinen sonst üblichen Verhaltensweisen (Bedrohungen der Mittäter bei Missachten seiner Befehle) deutlich. Maßvolle Planungen seiner Wünsche scheinen ihm fremd zu sein. Bedürfnisse drängen auf sofortige Befriedigung, Kompromisse scheiden von vornherein aus.

Sein Verhalten wird durchweg von den äußeren Möglichkeiten und Chancen gesteuert.

- *Unbeständigkeit*

Aus dem Sachverhalt wird dies durch seine Absenzen an der Schule deutlich, wobei jedoch eine gewisse Kontinuität in seinen kriminellen Bindungen unübersehbar ist.

- *Aggressivität*

Psychopathen weisen eine mehr oder minder offene, unkontrollierte Aggressivität auf. Es fehlt ihnen an anderen Bewältigungstechniken oder an Lösungsstrategien anderer Art bei der Bewältigung von Konflikten.

Die Brutalität, Radikalität, Berechnung und Rücksichtslosigkeit der Handlungsabläufe beweisen, dass bei Peter die Bereitschaft zu einer bedenklichen Qualität der Aggres-

sivität vorliegt. Peter muss trotz seines jugendlichen Alters als gefährlicher Gewalttäter angesehen werden, der seine eigene Aggressivität offensichtlich vorbehaltlos zur Durchsetzung seiner Ziele einsetzt.

Bei der Beantwortung dieser Frage sind Verweise auf vorstehende Ausführungen zur Aggression sinnvoll.

• *Gewissensdefekt*

Man kann Peter auch als sinnblind oder normenblind ansehen. Ihm fehlen offensichtlich die vorweg warnenden emotionalen Funktionen des Überichs. Moralische Hemmungen scheinen bei ihm nicht vorhanden. Auch sind nach den Straftaten keine emotionalen Reaktionen wie Reue, Bedauern oder dergleichen erkennbar.

Aus dem Sachverhalt lassen sich zu diesem Merkmal zahlreiche Anhaltspunkte aufzeigen. Besonders deutlich wird sein Gewissensdefekt in der Vernehmung, als er – wie selbstverständlich – die anderen für seine Taten verantwortlich macht. Obwohl er das Unrecht seines Verhaltens offensichtlich erkennt, prahlt er naiv und unbeeindruckt mit seiner intelligenten Planung und Durchführung der Straftaten.

• *Fehlende Empathie*

Psychopathen sind gestört in der Fähigkeit, sich in andere Menschen einzufühlen. Andere Personen sehen sie als Sachen oder Objekte ihrer eigenen Wünsche bzw. ihrer Bedürfnisbefriedigung an, nicht jedoch als personale Wesen. Beziehungen sind nicht durch wechselseitige emotionale Bindungen gekennzeichnet, sondern durch Vereinbarungen bezüglich materieller Vor- und Nachteile. So stellt sich das Verhältnis zu seinen Mittätern oder den Mitgliedern seiner „Gang“ als ein solches dar. Hier sind es keine Freundschaften, die sich vor allem in den Gruppen der jugendlichen Gleichaltrigen (peers) herausbilden, sondern faktisch Zweckgemeinschaften zum Erreichen krimineller Ziele ohne erkennbar starke emotionale Bindungen.

Peter zeigt ohne Zweifel mehr oder weniger alle Merkmale auf, die auf eine dissoziale (psychopathische) Persönlichkeit schließen lassen. Die Persönlichkeit des Menschen versteht sich als die dynamische Ordnung derjenigen psychophysischen Systeme im Individuum, die seine einzigartigen Anpassungen an seine Umwelt bestimmen. Zur Persönlichkeit zählen die Eigenschaften, morphologischen Gegebenheiten, Einstellungen, Fähigkeiten, Begabungen, Intelligenzen usw.

Legt man sein noch jugendliches Alter zugrunde, kann man davon ausgehen, dass er sich noch in einem Entwicklungs- und Anpassungsprozess befinden dürfte, wo eine Veränderung der tendenziell abnormen Strukturen noch möglich ist und einer Verfestigung vorgebeugt werden könnte. Diese Hypothese kann insofern untermauert werden, als Peter bislang in seiner Sozialisation kaum positive Erfahrungen machen konnte. Offensichtlich hatte er bislang keine Gelegenheit, mit seinen Bezugspersonen über seine inneren Probleme und Absichten zu sprechen. Eine bessere Kommunikations- und Kontaktfähigkeit hätten es ihm wahrscheinlich erleichtert, in seiner sozialen Situation andere Mittel zur Erreichung seiner Wünsche zu finden.

Darüber hinaus verringern seine intellektuellen Defizite, die aus dem Sachverhalt erkennbar sind, offensichtlich seine Chancen, sich den sozialen Gegebenheiten anzupassen. Obwohl der Sachverhalt ein infantiles Anspruchsniveau bei Peter deutlich macht wie auch eine gewisse Naivität (als er sich in ein Gespräch mit dem überfallenen Diskotheken-Pächter verwickeln lässt), lassen sich die

intellektuellen Defizite wohl kaum als Debilität charakterisieren. So wird auch im Sachverhalt ausgedrückt, dass er „den Hauptschulabschluss schaffen könne“ und zudem unterstreicht Peter unmissverständlich in seiner Vernehmung, dass er durchaus in der Lage ist, das Unrecht seiner Taten zu erkennen. Er weiß um seine Normverletzungen und versucht, seine ihm eigenen Möglichkeiten zu nutzen, um „sich unrechtmäßig zu bereichern und der Polizei zu entkommen“.

Die vorstehende Bearbeitung, vor allem die Ausführungen zur Aufgabe 3, führen zu dem Ergebnis, dass man bei Peter Tendenzen einer abnormen oder psychopathischen Persönlichkeit unterstellen kann. Durch die erheblichen Sozialisationsdefizite kommt es zu erheblichen Störungen in seinem Erleben und in seinen Umweltbeziehungen wie auch zu erheblichen Anpassungsschwierigkeiten. Diese haben von Beginn an zu Problemen geführt. Sein hohes Anerkennungsbedürfnis allein stellt sicher noch kein Problem dar. Problematisch wird wahrscheinlich erst die Spannung zwischen den unbefriedigten Bedürfnissen nach Anerkennung, Kontakt und Leistung einerseits und seinen realen Problemen, die sich nicht zuletzt durch seine eingeschränkten intellektuellen Kompetenzen bedingen. Ihm fehlt es an den Fähigkeiten, Alternativen zu entwickeln und so greift er auf Lernmuster zurück, die er von seinem Vater modellhaft übernommen hat.

Der Sachverhalt wie auch die vorstehenden Lösungsanmerkungen spiegeln – zusammenfassend betrachtet – eindrucksvoll die sehr komplexen Zusammenhänge wider, die sich bei der Herausbildung psychopathischer Muster auf dem Boden von erheblichen Sozialisationsmängeln zeigen, und in diesem besonderen Fall nicht unerheblich durch intellektuelle Defizite eine Verstärkung bzw. ihren Auslöser bzw. Antrieb erfahren.

So stellt sich in dieser Aufgabenstellung nicht vorrangig die „Abarbeitung“ der Psychopathie oder gar der Schwachsinnformen, sondern vielmehr der Anspruch, die vorstehend aufgezeigten Zusammenhänge und Konsequenzen herauszustellen und zu begründen.

Zu Aufgabe 4:

Die ungünstigen Sozialisationsvoraussetzungen und situativen Bedingungen in seiner frühen Kindheit scheinen die kriminelle Entwicklung von Peter entscheidend begünstigt zu haben. Das gefühlskalte Klima, verbunden mit entsprechenden Frustrationen und situativen Freiräumen, die vorgeführte Aggressivität als Problemlösungs- bzw. Konfliktverhalten könnten die Wegbereiter zur aggressiven Persönlichkeitsprägung gewesen sein.

Will man Peter künftig ein Leben ohne Straftaten ermöglichen, wird es darum gehen, vor allem lernpsychologisch die Defizite nach und nach aufzuarbeiten. Hier könnte fallbezogen eine Chance liegen, durch den Einfluss von Vorbildern und positiven Verstärkungen in einzelnen Verhaltenssegmenten eine Änderung der sozialschädlichen Verhaltensweisen Peters herbeizuführen.

Ausgehend von erheblichen Anstrengungen, seinen Schulabschluss zu ermöglichen und seine intellektuellen Fähigkeiten auszuschöpfen, müssten die nachfolgenden Sozialisationsdefizite im Mittelpunkt betreuender Maßnahmen stehen:

- die Fähigkeit zu tieferen menschlichen Bindungen, zur hinreichenden Achtung anderer Menschen;
- die Frustrationstoleranz, d. h. die Fähigkeit, Bedürfnisspannungen auszuhalten;

- vielfältige soziale Kompetenzen, wie konstruktives Konflikthandling oder die Übernahme von Problemverantwortung;
- die Fähigkeit, negative Erfahrungen zu ertragen.

Wie die Tatausführung zeigt, scheint er zu Leistungen fähig zu sein. Er muss jedoch lernen, diese Leistungen in sozial adäquater Form zu erbringen und dafür Anerkennung zu finden. Der Erwerb eines Gesellenbriefes, der ihm möglich sein dürfte, wird es ihm in Zukunft erleichtern, eine adäquate Anerkennung und Entlohnung zur Befriedigung seiner materiellen Bedürfnisse zu erhalten. Daher ist

es für die Resozialisierung Peters außerordentlich wichtig, ihm dieses Erfolgserlebnis zu vermitteln.

Aktuell muss jedoch von einer hochgradigen Wiederholungsgefahr bei Peter ausgegangen werden. Ohne spürbare Interventionen wird es für Peter kaum möglich sein, ein straffreies Leben zu führen. Vielmehr wird er seine kriminellen Kompetenzen (kriminologisch: seine Anpassungsfähigkeit) weiter ausbauen und sich absehbar zu einem Charaktertäter im Sinne eines gefestigten Psychopathen entwickeln.

Grundfälle zum Recht des polizeilichen Schusswaffengebrauchs

Von Prof. Dr. Reinhold Schnur, Frankfurt

1. Fall

PK Peter und POM Paul begegnen bei einem Streifengang einem Mann (X), auf den eine Personenbeschreibung, die ihnen unmittelbar vor Beginn der Streife bekannt geworden war, exakt zutrifft. Die beschriebene Person steht danach im dringenden Verdacht, vor nunmehr ca. 30 Min. in einem benachbarten Stadtteil einen Straßenraub verübt zu haben. X wendet sich beim Anblick der Polizeibeamten sofort zur Flucht. Peter und Paul machen sich an die Verfolgung. Dabei bemerken sie, wie der ca. vier Meter vor ihnen befindliche X während des Laufens eine Pistole aus der Jacke hervorholt und sich zu den Polizisten umdreht. Schon während der ersten Anzeichen dieses Vorganges zieht Peter seine Dienstwaffe und ruft dem X in aller Eile zu: „Waffe weg, oder ich schieße!“. Da X dennoch anlegt, gibt Peter einen auf den Rumpf gezielten Schuß ab.

Prüfen Sie die Rechtmäßigkeit des Schusswaffengebrauchs durch PK Peter!

Lösung zu Fall 1:¹

A) Aufgabe

I. Die polizeiliche Aufgabe könnte sich zunächst aus § 1 Abs. 4 HSOG² ergeben, da sich diese Regelung nicht nur auf unspezifische Kriminalitätsvorbeugung, sondern ebenso auf die Verhinderung konkret drohender Delikte bezieht³. PK Peter müsste also zum Zweck der Verhütung zu erwartender Straftaten geschossen haben. Der Begriff der Straftat ist anhand des § 12 StGB zu bestimmen⁴; demgemäß umfasst er Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB) und Vergehen (§ 12 Abs. 2 StGB), nicht aber Ordnungswidrigkeiten. Da PK Peter schießt, um einem Schusswaffengebrauch des X zuvorzukommen, verfolgt er das Ziel, einen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) und den Versuch (§§ 22, 23 StGB) bzw. die Vollendung einer gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) oder gar eines Tötungsdeliktes (§§ 211 ff. StGB) zu verhindern. Eine Aufgabe nach § 1 Abs. 4 HSOG liegt also vor.

II. Weiterhin könnte die polizeiliche Aufgabe aber auch auf § 163 Abs. 1 StPO zu stützen sein. Danach hat die Polizei „Straftaten zu erforschen“. Diese Pflicht wird

dadurch begründet, dass – so die Formulierung der für die Staatsanwaltschaft in derselben Situation geltenden Vorschrift des § 152 Abs. 2 StPO – „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für die Verwirklichung einer Straftat bestehen. Der damit gemeinte sogenannte einfache oder *Anfangsverdacht ist dann zu bejahen, wenn es aufgrund gewisser konkreter Tatsachen in Verbindung mit der allgemeinen kriminalistischen Erfahrung möglich erscheint, dass ein Delikt verübt wurde*⁵. Zwar ist fraglich, ob X durch das Ziehen der Pistole bereits das Versuchsstadium im Hinblick auf eine gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) bzw. auf die Tötungsdelikte der §§ 211, 212 StGB erreicht hat⁶. Dies bedarf indessen keiner abschließenden Würdigung. Denn jedenfalls besteht gegen X laut Sachverhalt nicht nur ein Anfangsverdacht, sondern sogar der *dringende Verdacht*, das heißt: *die durch Tatsachen begründete hohe Wahrscheinlichkeit*, dass er einen Raub begangen hat⁷. Demzufolge sind die für die Aufgabenbegründung nach § 163 Abs. 1 StPO erforderlichen Voraussetzungen unzweifelhaft gegeben. Also hat die Polizei zu untersuchen, ob ein staatlicher Strafanspruch gegen X besteht. Da der Schuss Peters (jedenfalls auch) objektiv geeignet und bestimmt ist, ein Entkommen des X zu vereiteln, mindestens aber zu erschweren, und die Präsenz des Beschuldigten – also des X als des Tatverdächtigen, gegen den das Ermittlungsverfahren betrieben wird⁸ – ohne Zweifel hilfreich ist bei der Klärung der Frage, ob er sich durch Begehung eines Raubes strafbar gemacht hat, dient der Schusswaffengebrauch von PK Peter der polizeilichen Ermittlungstätigkeit.

III. Die polizeiliche Aufgabe für den Schusswaffeneinsatz läßt sich folglich sowohl § 1 Abs. 4 HSOG als auch § 163 Abs. 1 StPO entnehmen; es liegt mithin eine so genannte doppel funktionale Maßnahme vor⁹. Daher ist zu fragen, ob die Rechtmäßigkeit des polizeilichen Verhaltens nach polizeirechtlichen oder aber (allein oder jedenfalls zusätzlich) nach strafprozessrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen ist¹⁰. Vor allem aus Gründen gerichtlicher Arbeitsökonomie will die überwiegende Meinung¹¹ die Rechtmäßigkeitsprüfung auf jenen Bereich beschränken, in dem der Schwerpunkt der Maßnahme liegt. Dieser wird entweder anhand der objektiven Funktion einer Tätigkeit oder aber nach den subjektiven Vorstellungen des handelnden Polizisten ermittelt. Als Ergebnis dieser Bemühungen um eine relative Gewichtung von Polizei- und Strafprozessrecht hat sich der Merksatz: „*Prävention vor Repression!*“ entwickelt. Er gibt die grundsätzliche Wertung wider, dass es wichtiger ist, künftiges Unrecht zu verhindern als vergangene Rechtsverletzungen im Wege der Bestrafung „nachzubearbeiten“¹².

Das Motiv der Arbeitsentlastung der Gerichte vermag jedoch angesichts der entgegenstehenden Argumente die Beschränkung der rechtlichen Legitimation doppelfunktionaler Maßnahmen *nicht* zu tragen. Vielmehr ist es unumgänglich, Prävention und Repression *strikt voneinander zu trennen*: Das Rechtsverhältnis des präventiv handelnden Staates zu einer zur Gefahrenabwehr verpflichteten Person hat mit dem strafprozessualen, das heißt: zur Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs für eine bereits begangene Handlung bestehenden Rechtsverhältnis des Staates zu einer der Begehung eines Delikts verdächtigen Person rein gar nichts zu tun. Beide Aspekte besitzen also einen *nicht miteinander verrechenbaren Eigenwert* (und sind demzufolge auch im gerichtlichen Prozess als völlig verschiedene Verfahrensgegenstände zu qualifizieren). Und da eine staatliche Handlung aus Gründen der Einheit (Widerspruchsfreiheit) der Gesamtrechtsordnung¹³ schon dann rechtmäßig sein muss, wenn sie auch nur unter einem einzigen Blickwinkel (hier: entweder dem der Prävention oder dem der Repression) vor dem Recht Bestand hat, führt dies notwendigerweise dazu, dass die Polizei die rechtliche Legitimation ihrer Maßnahmen sowohl aus dem Polizeirecht als auch aus dem Strafprozessrecht gewinnen kann¹⁴.

Für die *überwiegende Gegenansicht* kann es trotz der Schwere des dem X zur Last gelegten Verbrechens keinem Zweifel unterliegen, dass das Interesse an der vorbeugenden Bekämpfung eines unmittelbar bevorstehenden Körperverletzungs- oder Tötungsdelikts den Wert der staatlichen Strafverfolgung übertrifft. Da also das rechtliche Hauptgewicht der Maßnahme eindeutig auf dem Feld der *Gefahrenabwehr* zu suchen ist, muss die Mehrheitsauffassung für eine *polizeirechtliche Bewertung des Schusswaffengebrauchs* plädieren, während für die hier vertretene Meinung diese Variante der Rechtfertigung (lediglich) gleichberechtigt neben der strafprozessualen steht. – Im Folgenden soll aus Übungsgründen so vorgegangen werden, dass zwischen der herrschenden und der Mindermeinung im Ergebnis Übereinstimmung besteht. Die weitere Prüfung der Maßnahme schlägt daher den präventiven Weg ein (ohne eine Prüfung anhand repressiver Maßstäbe für falsch zu halten). Demzufolge ist die polizeiliche Aufgabe auf § 1 Abs. 4 HSOG zu stützen.

B) Zuständigkeit

Des Weiteren müsste die Polizei zuständig sein. Sowohl die sachliche als auch die örtliche und die instanzielle Zuständigkeit könnten hier aus der Spezialregelung des § 47 Abs. 3 S. 1 HSOG¹⁵ folgen. Dann müssten die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen:

I. Zunächst müsste die zwangsweise durchzusetzende Maßnahme, die sogenannte Grundmaßnahme, als *Verwaltungsakt* zu qualifizieren sein. Vorliegend stellt die Aufforderung „Waffe weg!“ die Grundmaßnahme dar. Ob sie als Verwaltungsakt zu werten ist, bemisst sich nach § 35 S. 1 HVwVfG. Von dessen Merkmalen ist hier allein das der Regelung fraglich. Unbeschadet der sich in diesem Zusammenhang stellenden, teilweise schwierigen Probleme ist eine Regelung – also die Setzung einer Rechtsfolge als Endprodukt eines Verfahrens¹⁶ – jedenfalls immer dann gegeben, wenn die Maßnahme als Befehl, das heißt: als Ge- oder Verbot, zu verstehen ist¹⁷. Der Anruf, die Waffe wegzuerwerfen, enthält zweifelsohne einen Befehl, so dass er als Regelung und damit als Verwaltungsakt anzusehen ist.

II. Überdies muss die zwangsanwendende Behörde identisch sein mit jener, die den Grundverwaltungsakt erlassen hat¹⁸. Dies ist hier offensichtlich der Fall. Daher ist die (sachliche wie die örtliche und instanzielle) Zuständigkeit der Beamten gegeben.

C) Erforderlichkeit einer Befugnisnorm

Zu fragen ist weiter, ob mit der Bejahung von Aufgabe und Zuständigkeit bereits die Rechtmäßigkeit des Schusswaffengebrauchs festgestellt ist oder ob es darüber hinaus zu seiner Rechtfertigung einer Befugnisnorm bedarf. Da der Schusswaffengebrauch im Erfolgsfall in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG (Leben bzw. körperliche Unversehrtheit) eingreift, ist aufgrund des Gesetzesvorbehalts des Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG eine Ermächtigungsgrundlage erforderlich. Diese könnte in § 47 Abs. 1, 2. Alt. HSOG¹⁹ zu finden sein.

D) Dann müsste der Tatbestand des § 47 Abs. 1, 2. Alt. HSOG erfüllt sein²⁰.

I. Zunächst müsste der polizeiliche Grundverwaltungsakt auf die Vornahme einer Handlung oder auf eine Duldung oder (sonstige) Unterlassung abzielen. Da mit dieser Beschreibung der geforderten Grundverfügung nichts anderes als die umfassende Definition des Begriffs des befehlenden Verwaltungsaktes gegeben wird, kann insofern auf die Ausführungen unter B) I. verwiesen werden: Der Zuruf „Waffe weg!“ ist als *Gebot zu qualifizieren*.

II. Des Weiteren dürfte ein eventueller (förmlicher) Rechtsbehelf²¹ gegen den befehlenden Grundverwaltungsakt *keine* aufschiebende Wirkung entfalten. Der in Betracht zu ziehende Rechtsbehelf wäre (zunächst) ein Widerspruch im Sinne des § 68 Abs. 1 VwGO. Diesem kommt nach § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu. Allerdings könnte hier die *Aufnahme* des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VwGO eingreifen. Dann müsste der Befehl „Waffe weg!“ eine *unaufschiebbare „Anordnung“ oder „Maßnahme“* eines Polizeivollzugsbeamten darstellen. Sowohl unter „Anordnung“ als auch unter „Maßnahme“ kann im Zusammenhang mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs nur ein befehlender Verwaltungsakt zu verstehen sein²², der hier – wie oben dargelegt – gegeben ist. Dass die Aufforderung von einem Polizeivollzugsbeamten, nämlich von PK Peter, stammt, ist offensichtlich. Darüber hinaus müsste die Anordnung unaufschiebbar sein. Dies ist dann der Fall, wenn ein Abwarten den Erfolg der Maßnahme voraussichtlich gefährden oder gar vereiteln würde²³. Es unterliegt keinem Zweifel, dass eine Verzögerung des Schusswaffengebrauchs den angestrebten Erfolg, die Abwehr der Leib- und Lebensgefahr von den beiden Polizisten, in höchstem Maße in Frage stellen würde. Daher ist auch dieses Tatbestandsmerkmal gegeben.

III. *Streitig* ist seit langem, ob als (ungeschriebens) weiteres Kriterium die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung zu fordern ist²⁴. Nachdem nunmehr das Bundesverfassungsgericht zu Recht klargestellt hat, dass ein solches Zusatz Erfordernis dem Recht der (auch polizeilichen) Vollstreckung eines Verwaltungsaktes *fremd ist*²⁵, sollte diese Diskussion jedoch der Vergangenheit angehören: Schon aufgrund seiner bloßen Existenz (das heißt: Wirksamkeit, Nicht-Nichtigkeit nach den Kriterien des § 44 HVwVfG) ist also der Befehl, die Waffe wegzuerwerfen, taugliche Grundlage für die Anwendung von Zwang²⁶. Daher ist der Tatbestand des

§ 47 Abs. 1, 2. Alt. HSOG mit dem Vorliegen der beiden oben bejahten Punkte erfüllt.

E) Rechtsfolge:

Der Schußwaffengebrauch müsste eine nach § 47 Abs. 1, 2. Alt. HSOG zugrunde liegende Maßnahme gegen den richtigen Adressaten darstellen.

I. § 47 Abs. 1, 2. Alt. HSOG ermächtigt zur Anwendung von Zwang. Unbeschadet der Unklarheiten über das dem HSOG zugrunde liegende Verständnis von Zwang²⁷ ist jedenfalls eindeutig, dass der Begriff alle die Konstellationen erfasst, in denen ein (im Fall des § 47 Abs. 1 HSOG tatsächlich erlassener, im Fall des § 47 Abs. 2 HSOG²⁸ zu unterstellender) Verwaltungsakt gegen den erkennbaren (das heißt: dem Verhalten zu entnehmenden und nicht etwa zu unterstellenden) Willen des Adressaten durchgesetzt wird²⁹. Da der Einsatz der Schusswaffe den Willen des X brechen soll, stellt die Durchsetzung des mit der Verfügung „Waffe weg!“ erstrebten Erfolgs der Gefahrenabwehr ohne Zweifel Zwang dar.

Diese Ausübung von Zwang wäre freilich nur dann rechtmäßig, wenn sie sich als Anwendung eines der in § 48 Abs. 1 HSOG³⁰ abschließend aufgeführten³¹ Mittels darstellte. Der Schuss des PK Peter ist als Einwirkung auf X und damit als unmittelbarer Zwang im Sinne der §§ 48 Abs. 1 Nr. 3, 55 Abs. 1 HSOG³² mit Hilfe einer nach § 55 Abs. 4 HSOG³³ zugelassenen Waffe (Pistole) zu qualifizieren. Er erweist sich demzufolge als Gebrauch eines gestatteten Zwangsmittels.

II. Die Maßnahme müsste gegen den richtigen Adressaten gerichtet sein, also gegen diejenige Person, die durch den Grundverwaltungsakt in Anspruch genommen wird. Da sowohl die Grundverfügung als auch der Schusswaffengebrauch auf X abzielen, liegt die erforderliche Adressatenidentität vor.

F) Verfahrensvorschriften

I. Als einzige spezielle verfahrensrechtliche Anforderung an die Ausübung von unmittelbarem Zwang postuliert das HSOG die Pflicht zur Androhung (§§ 48 Abs. 2, 58 Abs. 1 S. 1 HSOG³⁴), das heißt: zur Warnung an den Betroffenen, dass er mit der Anwendung eines bestimmten Zwangsmittels zu rechnen hat, wenn er den polizeilichen Befehl nicht befolgt. Eine solche Androhung liegt in dem Zuruf „...sonst schieße ich!“. Dadurch wurde X – in hinreichend bestimmter Weise (§ 53 Abs. 3 S. 1 HSOG³⁵) – verdeutlicht, dass PK Peter von seiner Schusswaffe Gebrauch machen werde, sofern X sich nicht nach seiner Weisung verhalte, die Waffe wegzulegen. Zwar enthielt die Androhung nicht ausdrücklich die nach § 53 Abs. 1 S. 3 HSOG³⁶ notwendige Fristbestimmung. Dies ist jedoch unschädlich: Falls man im Gebot „Waffe weg!“ eine Aufforderung zu einem Unterlassen (nämlich zum Unterlassen der weiteren Bedrohung der beiden Beamten mittels der Pistole) sieht, gilt das Fristbestimmungserfordernis ohnehin nicht; und falls man den Grundverwaltungsakt als Anweisung zu einem Handeln (nämlich zum Wegwerfen der Waffe) versteht, so ist die Frist in der Androhung konkludent erklärt. Denn in der gegebenen Situation konnte der Zuruf sinnvollerweise nur so interpretiert werden, dass er das sofortige Wegwerfen der Waffe verlangte, andernfalls ohne Zögern geschossen werde. Schließlich entspricht die Androhung auch dem formalen Gebot ihrer Verbindung mit dem Grundverwaltungsakt (§ 53 Abs. 2 S. 2 HSOG³⁷).

Sofern man der Androhung Regelungsqualität und damit den Charakter eines Verwaltungsaktes im Sinn des § 35 S. 1 HVwVfG zuschreibt³⁸, sind auch die Vorschriften der §§ 10 ff. HVwVfG anzuwenden. Dies ist gemäß § 9 HVwVfG erforderlich, weil das Verfahren – folgt man der herrschenden Ansicht – jedenfalls insoweit auf den Erlass eines Verwaltungsaktes abzielt. Da allerdings § 37 Abs. 1 HVwVfG durch den spezielleren § 53 Abs. 3 S. 1 HSOG (siehe oben) verdrängt wird und eine Anhörung aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 5 HVwVfG entfallen kann, ist hier allein der Gesichtspunkt der Bekanntgabe (§ 41 Abs. 1 HVwVfG) anzusprechen, die zweifellos im Zuruf an X zu sehen ist.

II. Fraglich ist, ob auf die Ausübung des Zwanges über die speziellen prozeduralen Anforderungen der Androhung hinaus auch die allgemeinen Verfahrensvorschriften der §§ 10 ff. HVwVfG anzuwenden sind. Dann müsste die eigentliche Vollstreckungshandlung, in unserem Falle also der Schusswaffengebrauch, als Verwaltungsakt (und nicht „nur“ als Realakt) zu werten sein. Von den in § 35 S. 1 HVwVfG definierten Merkmalen des Verwaltungsaktes ist allein das der Regelung problematisch. In der Tat wird zum Teil die Auffassung vertreten, in jeder Ausübung von Zwang sei zugleich ein schlüssiges Gebot des Inhalts enthalten, dass die Maßnahme vom Adressaten zu dulden sei³⁹.

Diese Konstruktion war indessen unter der Herrschaft des Grundgesetzes nur so lange zu rechtfertigen, wie einerseits Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG Rechtsschutz gegen jede Maßnahme der vollziehenden Gewalt gewährleistete⁴⁰, andererseits aber das vor Inkrafttreten der VwGO geltende Verwaltungsprozessrecht nur Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte vorsah. Zur Auflösung dieser Diskrepanz war man gezwungen, Realakte um der Verwirklichung des Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG willen als Verwaltungsakte zu deuten bzw. sie um eine zusätzliche „konkludente Duldungsverfügung“ anzureichern. Da nunmehr aber (seit mehr als vier Jahrzehnten!) § 40 Abs. 1 VwGO in Übereinstimmung mit Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG den Weg zu den Verwaltungsgerichten ausnahmslos bei allen Maßnahmen der Verwaltung eröffnet, ist jeder Grund für eine dem allgemeinen Sprachgebrauch wie dem spezifischen Rechtsverständnis derart zuwiderlaufende, vor allem aber: in manchen Fällen mangels einer Bekanntgabe an den Betroffenen am Wirksamkeitserfordernis des § 43 Abs. 1 HVwVfG scheiternde Qualifikation von Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs entfallen. Der Schuss ist folglich mangels eines Regelungsgehaltes richtigerweise als Realakt anzusehen mit der Konsequenz der Unanwendbarkeit der §§ 10 ff. HVwVfG⁴¹.

G) Ermessen

Endlich müsste die Polizei das ihr nach § 5 Abs. 1 HSOG⁴² eingeräumte Ermessen rechtmäßig gebraucht haben. Da Fehler hinsichtlich des Aktes der Entscheidung⁴³ über das *Ob* und das *Wie* des polizeilichen Handelns (Ermessensnichtgebrauch oder Ermessensfehlgebrauch) nicht ersichtlich sind, ist allein die anhand des Entscheidungsergebnisses festzustellende Überschreitung etwaiger Ermessensgrenzen zu untersuchen. Als derartige Ermessensgrenze kommt in Bezug auf die Ausübung von Zwang allein der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Betracht. Verhältnismäßig ist eine Maßnahme, wenn sie geeignet (§ 4 Abs. 1 HSOG⁴⁴), erforderlich (Synonym: notwendig; § 4 Abs. 1 HSOG) und angemessen (Synonyme: proportional, verhältnismäßig im engeren Sinn, zumutbar, nicht übermäßig belastend; § 4 Abs. 2 HSOG⁴⁵) ist.

I. Geeignetheit ist gegeben, wenn die Maßnahme zum Zeitpunkt der Entscheidung über ihren Einsatz objektiv tauglich erscheint, den angestrebten Zweck (hier: der Gefahrenabwehr) zu erfüllen oder zumindest zu fördern⁴⁶. Der Schusswaffengebrauch des PK Peter erschien ex ante zweifellos als erfolversprechendes Mittel, *die drohende Leibes- oder gar Lebensgefahr* abzuwehren; auf die Frage, ob und gegebenenfalls wie X getroffen wurde, ist nach diesem Verständnis nicht einzugehen, so dass das Merkmal der Geeignetheit zu bejahen ist.

II. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn sie das einzige Mittel oder aber unter mehreren gleich geeigneten⁴⁷ Mitteln das für den Betroffenen und die Allgemeinheit schonendste darstellt. Die aus § 4 Abs. 1 HSOG resultierende Pflicht zur Ermittlung des mildesten Mittels im Einzelfall wird allerdings im Hinblick auf den Schusswaffengebrauch gegen Personen ergänzt durch die §§ 52 Abs. 1 S. 1, 60 Abs. 1 S. 1 und 2 HSOG⁴⁸. Diese stellen folgende *Erforderlichkeitskala* auf:

- Unmittelbarer Zwang darf nur dann angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel (also Ersatzvornahme oder Zwangsgeld) wohl nicht gleichermaßen wirksam sind;
- unmittelbarer Zwang in Form des Schusswaffengebrauchs ist nur dann erlaubt, wenn schonendere Möglichkeiten des unmittelbaren Zwanges nicht ebenso geeignet erscheinen; und
- unmittelbarer Zwang in Form des Schusswaffengebrauchs gegen Personen ist nur dann zulässig, wenn ein Schusswaffengebrauch gegen Sachen voraussichtlich nicht zum gleichen Ergebnis führt.

Da im gegebenen Fall PK Peter zur Abwehr der Gefahr nichts anderes blieb, als auf X zu schießen, ist die Maßnahme zweifellos auch nach diesen sehr detaillierten Maßstäben erforderlich.

III. Angemessen ist eine Maßnahme, wenn sie zu dem angestrebten Zweck nicht in einem groben Missverhältnis steht (§ 4 Abs. 2 HSOG)⁴⁹. Die Befugnis (und Pflicht) zur Gewichtung der kollidierenden Rechtsgüter wird der Polizei allerdings in Bezug auf den Schusswaffengebrauch durch die gesetzgeberischen Abwägungen der §§ 60 Abs. 2 bis 62 HSOG⁵⁰ so weit abgenommen, wie diese Vorschriften als *leges speciales* § 4 Abs. 2 HSOG ergänzen bzw. verdrängen⁵¹.

1. Gemäß § 60 Abs. 2 HSOG⁵² darf die Polizei von der Schusswaffe nur Gebrauch machen, um eine Person *angriffs- oder fluchtunfähig* zu machen. Im Rahmen einer Würdigung des Schusses unter präventiven Gesichtspunkten kommt als mögliche Rechtfertigung allein die Variante der Angriffsunfähigkeit in Betracht. Angriffsunfähig ist eine Person, wenn sie nicht (mehr) die Möglichkeit besitzt, das von ihr bedrohte Rechtsgut (weiter) zu gefährden⁵³. Da der Schuss Peters (jedenfalls auch) das Ziel verfolgte, X seinerseits am Schießen zu hindern, ist er (zumindest unter anderem) zu dem Zweck abgegeben worden, X angriffsunfähig zu machen.

2. Des weiteren müsste eine der den polizeilichen Schusswaffengebrauch erlaubenden Abwägungen des § 61 Abs. 1 HSOG eingreifen. Im konkreten Fall könnte sowohl die Nr. 1 als auch die Nr. 2⁵⁴ erfüllt sein: Im Rahmen der Prüfung der Nr. 1 müsste eine *gegenwärtige Gefahr* vorliegen. *Gefahr meint einen Zustand*, der bei ungehindertem Geschehensablauf zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Ob und das Wie einer polizeilichen Maßnahme nach

objektiven Maßstäben den Eintritt eines Schadens – hier: an den in § 61 Abs. 1 Nr. 1 HSOG genannten Schutzgütern Leib oder Leben – erwarten lässt⁵⁵. Gegenwärtig ist eine Gefahr, wenn der Schadenserfolg jederzeit eintreten kann⁵⁶. Da X in jedem Augenblick schießen und damit die Gesundheit und sogar das Leben von Peter und Paul beeinträchtigen kann, ist eine gegenwärtige Gefahr zweifellos gegeben⁵⁷.

H) Ergebnis

Somit liegt auch das Merkmal der Angemessenheit vor⁵⁸. Die Maßnahme ist also verhältnismäßig und insgesamt rechtmäßig.

2. Fall

Wie Fall 1, allerdings zieht X seine Pistole so überraschend, daß PK Peter, um X zuvorzukommen, ohne vorherigen Zuruf schießen muss.

Prüfen Sie die Rechtmäßigkeit des Schusswaffengebrauchs durch PK Peter!

Lösung zu Fall 2:

A) Aufgabe

Im Hinblick auf die polizeiliche Aufgabe gelten die zum 1. Fall gemachten Ausführungen.

B) Zuständigkeit

Da hier ein der Zwangsausübung vorausgehender zu vollstreckender Verwaltungsakt nicht existiert, ist die spezielle Zuständigkeitsregelung des § 47 Abs. 3 S. 1 HSOG weder direkt noch – aufgrund des sich aus den grundrechtlichen Gesetzesvorbehalten ergebenden Verbotes, belastende Maßnahmen auch nur hinsichtlich bestimmter Aspekte im Wege der Analogie zu begründen⁵⁹ – entsprechend anwendbar. Mangels einschlägiger Spezialregelungen gelten folglich die allgemeinen Vorschriften:

I. Die sachliche Zuständigkeit resultiert, wie bereits die Aufgabe, aus § 1 Abs. 4 HSOG, da diese Norm allein die Polizei mit der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten beauftragt.

II. Die instanzielle (gemäß §§ 91 Abs. 1–3, 94 S. 1 HSOG⁶⁰) und die örtliche Zuständigkeit (nach § 101 Abs. 1 HSOG⁶¹) werden mangels entgegenstehender Anhaltspunkte im Sachverhalt als gegeben vorausgesetzt.

C) Erforderlichkeit einer Befugnisnorm

Auch insoweit gilt das zum 1. Fall Gesagte; als Befugnisnorm kommt hier allerdings, in Ermangelung eines zwangsweise durchzusetzenden Grundverwaltungsakts, nur § 47 Abs. 2 HSOG⁶² in Betracht (sogenannter Sofortvollzug, den man aber sowohl zur Vermeidung terminologischer Unklarheiten im Hinblick auf die sofortige Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO als auch wegen der Tatsache, dass es mangels eines Grundverwaltungsaktes gar nichts zu vollziehen gibt, besser als „sofortigen Zwang“ bezeichnen sollte⁶³).

D) Dann müsste zunächst der Tatbestand des § 47 Abs. 2 HSOG erfüllt sein.

I. Erste Voraussetzung hierfür ist, dass die Zwangsanwendung der Abwehr einer Gefahr dient. Die Gefahr⁶⁴ besteht in der im Rahmen der Aufgabenbegründung beschriebenen drohenden Begehung der Straftaten aus §§ 113 und 223 ff.

bzw 211 ff. StGB. Der Schusswaffengebrauch durch PK Peter bezweckt die Abwehr dieser Gefahr.

II. Weiter müsste ein vorausgehender Verwaltungsakt, das heißt: ein zu vollstreckender Grundverwaltungsakt, entebehrlich sein. Dies ist – entgegen der eine bloß exemplarische Aufzählung nahelegenden Einleitung des Nebensatzes mit dem Wort „*insbesondere*“ – nur dann der Fall, wenn „Maßnahmen gegen die Personen nach den §§ 6 bis 9 nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen“⁶⁵. Laut Sachverhalt war aufgrund der Zeitknappheit jede Maßnahme, das heißt: der Erlass eines Grundverwaltungsakts⁶⁶ (selbst in Form eines eiligen Zurufs) ausgeschlossen. Daher ist auch dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt.

III. Schließlich müsste die Polizei bei der Zwangsausübung „innerhalb ihrer Befugnisse“ handeln. Dieses Merkmal ist nach einhelliger Auffassung nur dann erfüllt, wenn der Grundverwaltungsakt, so er hätte ergehen können, rechtmäßig gewesen wäre⁶⁷. Als Grundverwaltungsakt käme hier exakt jene Verfügung in Frage, die im 1. Fall tatsächlich erlassen worden war – die Verfügung „Waffe weg!“

Diese hier zu unterstellende („fiktive“) Regelung müsste *rechtmäßig* sein: Die Aufgabe und die Zuständigkeiten ergeben sich aus denselben Gesichtspunkten wie für die Zwangsanwendung im Wege des sofortigen Zwangs. Da der Grundverwaltungsakt (mindestens) in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG eingreift⁶⁸, ist nach dem ebenfalls in Art. 2 Abs. 1 GG positivierten Rechtsvorbehalt der „verfassungsmäßigen Ordnung“⁶⁹ eine Befugnisnorm erforderlich. Als solche könnte die *Generalmächtigung* des § 11 HSOG⁷⁰ einschlägig sein. Dann müsste der Tatbestand des § 11 HSOG gegeben sein. Er verlangt die Existenz einer konkreten Gefahr, die hier zweifellos in der drohenden Verwirklichung der schon in der Behandlung der Aufgabe beschriebenen Straftaten durch X zu sehen ist. Rechtsfolge des § 11 HSOG kann jede grundrechtsbeeinträchtigende Maßnahme sein (sofern sie nicht einen spezielleren gesetzlichen Niederschlag gefunden hat). In unserem Fall besteht die Maßnahme in der *Verfügung* „Waffe weg!“. X ist als Verhaltensverantwortlicher gemäß § 6 Abs. 1 HSOG⁷¹ richtiger Adressat des Verwaltungsakts. Die allgemeinen Verfahrensvorschriften der §§ 10 ff. HVwVfG, speziell die §§ 28, 37 und 41 HVwVfG, müssen mangels eines tatsächlich ergangenen Verwaltungsakts nicht thematisiert werden. Die fiktive Verfügung müsste schließlich ermessensfehlerfrei, insbesondere verhältnismäßig sein. Verhältnismäßig ist eine Maßnahme, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist⁷²: Der Befehl erscheint ex ante tauglich zur Abwehr der Gefahr; er ist das mildeste aller gleich geeigneten Mittel; und von einem krassen Missverhältnis zu Lasten der allgemeinen Handlungsfreiheit des X kann angesichts ihrer geringfügigen Einschränkung einerseits und der Qualität der zugunsten der beiden Polizisten stehenden „Werte“ nicht die Rede sein. Folglich wäre die Maßnahme, die zu erlassen gewesen wäre, sofern Peter hinreichend Zeit gehabt hätte: *die Verfügung* „Waffe weg!“, *rechtmäßig gewesen*.

Damit ist der Tatbestand des § 47 Abs. 2 HSOG erfüllt.

E) Rechtsfolge

Als Rechtsfolge erlaubt § 47 Abs. 2 HSOG genau wie § 47 Abs. 1 HSOG die Anwendung von Zwang mit den nach § 48 Abs. 1 HSOG zulässigen Mitteln. Da Peter hier dasselbe getan hat wie im 1. Fall, kann insoweit auf die dortigen Ausführungen unter E verwiesen werden.

F) Verfahrensvorschriften

I. Einziger spezifischer Verfahrensgesichtspunkt der §§ 47 ff. HSOG in Bezug auf die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist die Androhung (§§ 48 Abs. 2, 58 Abs. 1 S. 1 HSOG). Ein derartige Ankündigung an X, nach welcher er mit einem Schusswaffengebrauch durch Peter zu rechnen habe, hat indessen nicht stattgefunden. Die Ausübung von Zwang könnte daher nur dann gerechtfertigt sein, wenn eine Androhung in concreto ausnahmsweise *nicht erforderlich* gewesen wäre. Die Zulässigkeit des Absehens von einer Androhung könnte sich aus § 58 Abs. 2 HSOG ergeben⁷³. § 58 Abs. 2 HSOG erklärt die Unterlassung einer Androhung im Falle eines Schusswaffengebrauchs nur dann für rechtmäßig, wenn es um die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben geht⁷⁴. Eine gegenwärtige Gefahr lag hier vor: Sofern X nicht augenblicklich am Schuss gehindert wurde, bestand für die beiden Polizisten Gesundheits- oder gar Lebensgefahr. Und eine derart schnelle Verhinderung des Schusses des X war nur möglich durch den *sofortigen Gebrauch der Schusswaffe* durch PK Peter. Schon die Verzögerung durch den Zuruf „Waffe weg, oder ich schieße!“ hätte nämlich mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge gehabt, daß X seinerseits hätte schießen können. Daher war das Absehen von einer Androhung nach § 58 Abs. 2 HSOG legitim.

II. Die §§ 10 ff. HVwVfG sind mangels Verwaltungsaktsqualität des Schusswaffengebrauchs nicht anzuwenden⁷⁵.

G) Ermessen

Schließlich müsste die Maßnahme ermessensfehlerfrei sein. Insoweit gelten die Ausführungen zum 1. Fall.

H) Ergebnis: Der Schusswaffengebrauch durch PK Peter ist daher auch bei diesem Sachverhalt rechtmäßig.

3. Fall

Wie Fall 1, jedoch gehorcht X dieses Mal dem Zuruf des PK Peter.

Prüfen Sie die Rechtmäßigkeit des Zurufs: „..., sonst schieße ich!“

Lösung zu Fall 3:

Der Zuruf von PK Peter, er werde schießen, falls X nicht seine Waffe wegwerfe, könnte als Androhung eines Schusswaffengebrauchs nach § 58 Abs. 1 S. 1 HSOG zu werten sein. Dies ist – wie oben⁷⁶ dargelegt – der Fall. Fraglich ist allerdings mangels einer gesetzlichen Regelung, anhand welcher Kriterien die Rechtmäßigkeit dieser Androhung festzustellen ist. Nach wohl einhelliger Meinung ist eine Androhung (nur) dann rechtmäßig, wenn die Anwendung des angedrohten Zwangsmittels rechtmäßig wäre⁷⁷. Ihren Grund hat diese Auffassung darin, dass es der Polizei wegen ihrer Bindung an das Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) *nicht erlaubt* sein kann, Zwangsmaßnahmen anzukündigen, die sie nicht auch realisieren darf. Da beim gegebenen Sachverhalt der Einsatz der Schusswaffe rechtmäßig wäre – dies war ja das Ergebnis der Prüfung des identischen, lediglich um den tatsächlichen Gebrauch der Schusswaffe „verlängerten“ 1. Falles! –, ist auch die Androhung dieses Zwangsmittels legitim.

Anmerkungen:

¹ Zu den zu prüfenden Gesichtspunkten und zur Frage der Notwendigkeit einer bestimmten Reihenfolge vgl. *Schnur*, Polizeilicher Zwang zur Gefahrenabwehr, 2000, S. 1 ff.

- 2 Im folgenden werden jeweils die zu besprechenden Paragraphen des HSOG wiedergegeben. § 1 Abs. 4 HSOG lautet: „Die Polizeibehörden haben im Rahmen der Gefahrenabwehr auch zu erwartende Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten).“
- 3 *Meixner*, Kommentar zum HSOG, 8. Auflage 1998, § 1 Rn. 41 f.; ebenso *Dörschuck*, Doppelfunktionales Handeln des Polizeivollzugsdienstes, in: *Kriminalistik* 1997, S. 740 (742), sowie *Rühle/Suhr*, Kommentar zum POG Rh-Rf, 2000, § 1, Erl. 2.1 („erst recht“) zu den inhaltsgleichen Vorschriften des PolG Baden-Württemberg bzw. des POG Rheinland-Pfalz.
- 4 *Benfer*, Eingriffsrechte, 1997, Rn. 69.
- 5 *Kleinknecht/Meyer-Goßner*, Kommentar zur StPO, 44. Auflage 1999, § 152 Rn. 4.
- 6 Zur Abgrenzung von (strafloser) Vorbereitungshandlung und Versuch etwa *Joeks*, Studienkommentar zum StGB, 2. Auflage 2000, § 22 Rn. 13 ff.
- 7 Zum Begriff des dringenden Tatverdachts siehe beispielsweise BGH, NJW 1992, S. 1975 (1975 f.); *Pfeiffer*, Kommentar zur StPO, 2. Auflage 1999, § 112 Rn. 2.
- 8 BGHSt 10, S. 8 (12); *Kleinknecht/Meyer-Goßner*, a.a.O. (Anm. 5), Einl. Rn. 76 ff.
- 9 Zum Begriff und seinen Funktionen siehe etwa *Czarnecki*, Doppelfunktionale polizeiliche Maßnahmen, in: *Kriminalistik* 1996, S. 143 ff.; *Dörschuck*, a.a.O. (Anm. 3), insbesondere S. 743 ff.
- 10 Eingehend zum Ganzen: *Schnur*, a.a.O. (Anm. 1), S. 12 ff.
- 11 Beispielsweise BVerwG, NJW 1975, S. 893; NVwZ 1986, S. 655; VGH Kassel, DÖV 1999, S. 916 (916); *Pausch/Prillwitz*, Polizei- und Ordnungsrecht in Hessen, 2. Auflage 1995, S. 91; *Lisken*, Rechtsschutz, in: *Lisken/Denninger* (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts, 2. Auflage 1996, Abschnitt K, Rn. 48; *Knemeyer*, Polizei- und Ordnungsrecht, 8. Auflage 2000, Rn. 122.
- 12 Vgl. statt vieler beispielsweise *Möller*; in: *Möller/Wilhelm*, Polizei- und Ordnungsrecht, 4. Auflage 1995, S. 217. - Das Wort „grundsätzlich“ wird hier im juristischen Sprachgebrauch verwendet. Es meint also, dass diese Wertung zwar regelmäßige, nicht aber ausnahmslos gilt. Abweichungen sind dann notwendig, wenn nur geringfügige Verletzungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen sind, die bereits begangene Straftat dagegen einen erheblichen Unrechtsgehalt aufweist.
- 13 Zu diesem Aspekt des Rechtsstaatsprinzips z.B. *Maurer*, Staatsrecht, 1999, § 8, Rn. 48.
- 14 Ebenso etwa *Erichsen*, Polizeiliche Standardmaßnahmen, in: *Jura* 1993, S. 45 (49); *Götz*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 12. Auflage 1995, Rn. 550; *Dörschuck*, a.a.O. (Anm. 3), S. 744 f.; *Schenke*, Polizei- und Ordnungsrecht, in: *Steiner* (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 6. Auflage 1999, II. Abschnitt, Rn. 232.
- 15 „Für die Anwendung von Zwangsmitteln ist die Behörde zuständig, die den ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Verwaltungsakt erlassen hat.“
- 16 Einhellige Meinung; siehe statt aller beispielsweise *Appel/Melchinger*, Rechtsanwendung und feststellender Verwaltungsakt, in: *VerwArch* 1993, S. 349 (358 f.); *P. Stelkens/U. Stelkens*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, Kommentar zum VwVfG, 5. Auflage 1998, § 35 Rn. 41, 78; *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 13. Auflage 2000, § 9, Rn. 7.
- 17 Näher zu den verschiedenen Arten der verwaltungsaktlichen Regelung etwa *Suckow*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 13. Auflage 2000, Rn. 64.
- 18 Entscheidend ist allein die faktische Identität. Auf die Frage der rechtlichen Zuständigkeit für den Grundverwaltungsakt kommt es wegen der Funktionstauglichkeit eines jeden wirksamen (existenten, nicht-nichtigen) Verwaltungsakts als Vollstreckungstitel nicht an; *Brühl*, Die Prüfung des Verwaltungszwangs im gestreckten Verfahren, in: *JuS* 1997, S. 926 (927 f.); *Schnur*, a.a.O. (Anm. 1), S. 16 f.; siehe auch unten D) III.
- 19 § 47 Abs. 1 HSOG: „Der ordnungsbehördliche oder polizeiliche Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.“
- 20 Zur Unterscheidung von Tatbestand und Rechtsfolge in konditional strukturierten Normen vgl. *Haug*, Staats- und Verwaltungsrecht, 2. Auflage 1998, S. 15 ff.; *Wolff/Bachof/Stober*, Verwaltungsrecht, Band I, 11. Auflage 1999, § 36 (S. 548 ff.); *Schnur*, a.a.O. (Anm. 1), S. 19 f.
- 21 Förmlich sind jene Rechtsbehelfe, die (jedenfalls in der Regel) einen Devolutiv- und einen Suspensiveffekt aufweisen, die also (normalerweise) die streitige Rechtsache vor eine andere staatliche Stelle bringen und die Verwirklichung der angegriffenen Entscheidung (zumindest dem Staat) verbieten. Erfasst sind damit: Widerspruch, Klage (hier: Anfechtungsklage) sowie die Rechtsmittel der Berufung, der Beschwerde und der Revision. Ergänzt werden sie durch die formlosen Rechtsbehelfe, die man herkömmlich unterscheidet in Gegenvorstellung, Aufsichts- und Dienstaufsichtsbeschwerde. Zum Ganzen etwa *Schmitt/Glaeser/Horn*, Verwaltungsprozessrecht, 15. Auflage 2000, Rn. 5 ff., 175 ff., 458 ff.
- 22 *Schnur*, a.a.O. (Anm. 1), S. 23.
- 23 *Württenberger*, Verwaltungsprozessrecht, 1998, Rn. 515; *J. Schmidt*, in: *Eyermann*, Kommentar zur VwGO, 10. Auflage 1998, § 80 Rn. 25.
- 24 Ausführlich dazu *Schnur*, a.a.O. (Anm. 1), S. 24 ff.
- 25 BVerfG (Kammer), NVwZ 1999, S. 290 (292).
- 26 Wie hier z.B. *Rachor*, Polizeihandeln, in: *Lisken/Denninger* (Hrsg.), a.a.O. (Anm. 11), Abschnitt F, Rn. 474; *Poscher*, Verwaltungsakt und Verwaltungsrecht in der Zwangsvollstreckung, in: *VerwArch* 1998, S. 111 (122 f.); *Erichsen/Rauschenberg*, Verwaltungsvollstreckung, in: *Jura* 1998, S. 31 (37); anderer Ansicht etwa VGH Mannheim, NVwZ 1989, S. 163; *Czarnecki/Neuwirth*, Anleitung zur Lösung von Polizeirechtsfällen, in: *Kriminalistik* 1994, S. 606 (607); *Bernet/Groß/Mende*, Kommentar zum HSOG, Stand 1995, § 47 Rn. 7.
- 27 Eingehend *Schnur*, Zum Zwangsbegriff des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), in: *VR* 1998, S. 51 ff.
- 28 „Der Verwaltungszwang kann ohne vorausgehenden ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Verwaltungsakt angewendet werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich, insbesondere weil Maßnahmen gegen Personen nach den §§ 6 bis 9 nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen, und die Ordnungs- oder Polizeibehörde hierbei innerhalb ihrer Befugnisse handelt.“
- 29 *Schnur*, a.a.O. (Anm. 27), S. 53. Anders und gegen alle Regeln der semantischen Auslegung aber neuerdings VGH Kassel, NVwZ-RR 1999, S. 23 (25), nach welchem es für die Bestimmung des Zwangsbegriffs überhaupt nicht auf den Willen des Betroffenen ankommen soll!
- 30 „Zwangsmittel sind: 1. Ersatzvornahme (§ 49), 2. Zwangsgeld (§ 50), 3. unmittelbarer Zwang (§ 52).“
- 31 *Erichsen/Rauschenberg*, a.a.O. (Anm. 26), S. 33; *Schnur*, a.a.O. (Anm. 1), S. 35 mit weiteren Nachweisen.
- 32 „Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch ihre Hilfsmittel und durch Waffen.“
- 33 „Als Waffen sind Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen.“
- 34 § 48 Abs. 2 HSOG: „Sie (die nach § 48 Abs. 1 zulässigen Zwangsmittel; d. Verf.) sind nach Maßgabe der §§ 53 und 58 anzudrohen.“ § 58 Abs. 1 S. 1 HSOG: „Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen.“
- 35 „Die Androhung muss sich auf bestimmte Zwangsmittel beziehen.“
- 36 „Der betroffenen Person ist in der Androhung zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu bestimmen; eine Frist braucht nicht bestimmt zu werden, wenn eine Duldung oder Unterlassung erzwungen werden soll.“
- 37 „Sie (die Androhung; d. Verf.) soll mit ihm (dem polizeilichen Grundverwaltungsakt; d. Verf.) verbunden werden, wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.“
- 38 So die bei weitem herrschende Meinung, vgl. etwa BVerwG, DVBl. 1989, S. 362 f.; NVwZ 1998, S. 393; VGH Kassel, NVwZ-RR 1996, S. 361; *Erichsen/Rauschenberg*, a.a.O. (Anm. 26), S. 38 mit zahlreichen weiteren Nachweisen; zweifelnd *Schnur*, a.a.O. (Anm. 1), S. 49 f., da die Androhung möglicherweise lediglich einen Zwischenschritt auf dem Weg zur Anwendung von Zwang, nicht aber – wie ansonsten allgemein für das Vorliegen einer Regelung gefordert – die notwendigerweise als verfahrensschließend intendierte Behördenhandlung darstellt.
- 39 Etwa von BVerwGE 26, S. 161 (164 f.); *Pausch/Prillwitz*, a.a.O. (Anm. 11), S. 258; *Denninger*, Polizeirecht, in: *Meyer/Stolleis* (Hrsg.), Staats- und Verwaltungsrecht für Hessen, 4. Auflage 1996, S. 243 (315); *Knemeyer*, a.a.O. (Anm. 11), Rn. 364.
- 40 Zur Interpretation des Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG siehe etwa *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, Kommentar zum GG, 5. Auflage 2000, Art. 19 Rn. 22 ff., insbesondere Rn. 29.
- 41 Ebenso u.a. VGH Kassel, NVwZ 1982, S. 514; *Pietzner*, Rechtsschutz in der Verwaltungsvollstreckung, in: *VerwArch* 1993, S. 261 (271 f., 274 ff.); *Gusy*, Polizeirecht, 4. Auflage 2000, Rn. 363; *Rachor*, a.a.O. (Anm. 25), Rn. 38; *Brenneisen/Martins*, Der Realakt, in: *Kriminalistik* 1998, S. 838 (838 ff.); 1999, S. 68 (68 f., 70); *Stober*, in: *Wolff/Bachof/Stober*, Verwaltungsrecht, Band 2, 6. Auflage 2000, § 57 III 2, Rn. 9.
- 42 „Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden treffen ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.“
- 43 Zur Kategorisierung der Ermessensfehler vgl. beispielsweise *Alexy*, Ermessensfehler, in: *JZ* 1986, S. 701 ff.; *Schnur*, a.a.O. (Anm. 1), S. 58 ff.
- 44 „Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen haben die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden diejenigen Maßnahmen zu treffen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.“
- 45 „Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.“
- 46 BVerfGE 30, S. 292 (316); 67, S. 157 (173); 96, S. 10 (23); *A. Leisner*, Geeignetheit als Rechtsbegriff, in: *DÖV* 1999, S. 807 (812 ff.).
- 47 Zu dieser verfassungsrechtlich notwendigen Ergänzung des § 4 Abs. 1 HSOG siehe statt aller BVerfGE 85, S. 97 (107); 90, S. 145 (172 f., 182); *Dreier*, in: *Dreier* (Hrsg.), Kommentar zum GG, Band 1, 1996, Vorb. Rn. 93; *Manssen*, Grundrechte, 2000, Rn. 151.
- 48 § 52 Abs. 1 S. 1 HSOG: „Unmittelbarer Zwang kann von den Polizeibehörden ... angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind.“ § 60 Abs. 1 HSOG: „Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs erfolglos ange-

- wendet sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Schusswaffengebrauch gegen Sachen erreicht werden kann.“
- 49 Ausführlich zur Angemessenheit: *Schnur*, Objektiv-rechtlicher Grundrechtsgelt und Abwägung, in: DVP 1998, S. 412 ff.
- 50 Und, nebenbei bemerkt, im Hinblick auf die Fesselung durch § 59 HSOG.
- 51 Zum Verständnis des § 59 sowie der §§ 60 Abs. 2 bis 62 HSOG als dem § 4 Abs. 2 HSOG vorgehende Spezialregelungen der Angemessenheit vgl. *Schnur*, a.a.O. (Anm. 1), S. 57.
- 52 „Schußwaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen.“
- 53 *Schnur*, a.a.O. (Anm. 1), S. 64.
- 54 „Schußwaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, 1. um eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben abzuwehren, 2. um die unmittelbar bevorstehende Begehung eines Verbrechens oder eines Vergehens unter Anwendung oder Mitführung von Schusswaffen oder Explosivmitteln zu verhindern, ...“
- 55 Allgemeine Auffassung, vgl. beispielsweise BVerfGE 45, S. 51 (57); 62, S. 36 (38); *Hormann*, Kommentar zum HSOG, 1997, § 1 Rn. 11; *Meixner*, a.a.O. (Anm. 3), § 1 Rn. 9.
- 56 *Prümm/Sigrist*, Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsrecht, 1997, Rn. 46; *Tetsch/Temme*, Eingriffsrecht, Band 1, 1998, S. 84.
- 57 In der Klausurlösung muß, da die Maßnahme mit der Bejahung der Nr. 1 gerechtfertigt ist, nur diese eine Möglichkeit diskutiert werden; einer Behandlung der Nr. 2 bedarf es also nicht.
- 58 Die Regelungen des § 60 Abs. 3 und 4 HSOG sowie des § 62 HSOG müssen in unserem Fall nicht erörtert werden, da sie offensichtlich nicht einschlägig sind.
- 59 BVerfG (Kammer), NJW 1996, S. 3146; *Konzak*, Analogie im Verwaltungsrecht, in: NVwZ 1997, S. 872 f.
- 60 § 91 HSOG: „(1) Die polizeilichen Aufgaben werden von Polizeidienststellen des Landes wahrgenommen. (2) Polizeidienststellen sind die Polizeibehörden und die Polizeieinrichtungen.“ (3) Es sind ... 2. Polizeibehörden a) die Polizeipräsidien.“ § 94 S. 1 HSOG: „Die Polizeipräsidien erfüllen in ihren Dienstbereichen die polizeilichen Aufgaben, soweit sie nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes anderen Polizeidienststellen zugewiesen sind.“
- 61 „Die Polizeidienststellen sind im ganzen Landesgebiet zuständig. Sie sollen in der Regel in ihrem Dienstbereich tätig werden.“
- 62 „Der Verwaltungszwang kann ohne vorausgehenden ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Verwaltungsakt angewendet werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist, insbesondere weil Maßnahmen gegen Personen nach den §§ 6 bis 9 nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen, und die Ordnungs- oder die Polizeibehörde hierbei innerhalb ihrer Befugnisse handelt.“
- 63 Ebenso *Pietzner*, a.a.O. (Anm. 41), S. 263 f.
- 64 Zum Begriff oben 1. Fall G) III. 2.
- 65 Zum abschließenden Charakter der gesetzlich genannten Alternative *Hornmann*, a.a.O. (Anm. 55), § 47 Rn. 22; *Schnur*, a.a.O. (Anm. 1), S. 27.
- 66 *Rachor*, a.a.O. (Anm. 26), Rn. 480.
- 67 Statt aller etwa *Vahle*, Der Sofortvollzug im Polizeirecht, in: Kriminalistik 1994, S. 360 (362); *Bernet/Groß/Mende*, a.a.O. (Anm. 26), § 47 Rn. 9.
- 68 Man könnte darüber hinaus an eine Beeinträchtigung des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG denken.
- 69 Zum Verständnis dieser Schranke vgl. etwa *Jarass*, a.a.O. (Anm. 40), Art. 2 Rn. 17.
- 70 „Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die folgenden Vorschriften die Befugnisse der Gefahrenabwehr- und der Polizeibehörden besonders regeln.“
- 71 „Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen diese Person zu richten.“
- 72 Siehe die Darlegungen zum 1. Fall unter G; dort auch die Definitionen der einschlägigen Termini.
- 73 „Schußwaffen dürfen nur dann ohne Androhung gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“
- 74 Zu den Begriffen der Gefahr und der Gegenwärtigkeit siehe oben beim 1. Fall unter G) III. 2.
- 75 Vgl. oben zum 1. Fall unter F) II.
- 76 Zum 1. Fall unter F) I.
- 77 So etwa BayVGH, BayVBl. 1985, S. 501; *Pietzner*, a.a.O. (Anm. 41), S. 268.

Klausur mit Lösung im Fach Kriminologie

Von RD Dr. Holger Roll, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Mecklenburg-Vorpommern, Fachbereich Polizei

Vorbemerkungen

Diese Klausur stellt eine Übungsklausur im Fach Kriminologie dar. Sie wird im Rahmen des Repetitoriums zur Vorbereitung auf die mündliche Laufbahnprüfung im Hauptstudium angefertigt. Zur Bearbeitung stehen 240 Minuten zur Verfügung.

Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Beantwortungsvarianten der einzelnen Fragen beschreibt die Lösungsskizze nur stichpunktartig inhaltliche Schwerpunkte. Die Arbeit entspricht einem mittelschweren Standard.

Hilfsmittel z. B. in Form von Gesetzestexten oder eigenen Aufzeichnungen sind nicht zugelassen.

Aufgaben

Aufgabe 1:

These:

Die öffentliche Meinung in der Bevölkerung sieht in Kriminellen eine Fremd- oder Außenseitergruppe. Es gilt demnach, diese Außenseitergruppe festzustellen, die Straftaten aufzuklären, die Gruppe zu eliminieren (durch Bestrafung oder Resozialisierung). Dadurch würde sich dann das gesamte Kriminalitätsproblem der Gesellschaft lösen.

Nehmen sie zu der o.g. These Stellung und begründen Sie Ihre Antwort!

Aufgabe 2:

Warum gehört die informelle und formelle Kontrolle zum Gegenstandsbereich der Kriminologie?

Aufgabe 3:

These:

Hell- und Dunkelfeld verhalten sich zueinander in einem konstanten Verhältnis. Nehmen Sie zu dieser These Stellung. Begründen Sie Ihre Auffassung zur Richtigkeit der Darstellung!

Welche weiteren Möglichkeiten sind denkbar, um das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld zu beschreiben?

Aufgabe 4:

Welche Ursachen erklären die Alterskriminalität und wie ist es möglich, präventiv dagegen wirksam zu werden?

Aufgabe 5:

Warum haben Großstädte eine höhere Kriminalitätsbelastungszahl als ländliche Gebiete?

Aufgabe 6:

Benennen Sie die Fälle der Kriminalprognose, die für die strafverfolgende Tätigkeit der Polizei bereits im Ermittlungsverfahren von Bedeutung und durch Gesetz vorgeschrieben sind! Welche Kritiken gegenüber der Kriminalprognose sind Ihnen bekannt?

Aufgabe 7:

Was ist unter Tatgelegenheitsstruktur zu verstehen? In welcher Beziehung steht sie zur Prävention von Straftaten? Worauf zielt der Begriff ab?

Aufgabe 8:

Beschreiben und erläutern Sie Faktoren, die das Opferwerden bestimmen!

Aufgabe 9:

Beschreiben Sie die inhaltlichen Schwerpunkte der Straftheorien! Inwieweit sind diese Theorien praktisch relevant?

Aufgabe 10:

Beschreiben Sie jeweils einen Theorieansatz zur Erklärung der Entstehung von rechtsextremistischen Straftaten!

Aufgabe 11:

Beschreiben Sie Teilbereiche der Kriminologie und ihre wesentlichen Untersuchungsgebiete!

Lösung

Zu Aufgabe 1:

Die Kriminalität stellt kein Individualproblem dar. Sie hat verschiedene Ursachen und tritt in jeder Gesellschaftsordnung auf. Mit der Normensetzung existieren gleichzeitig auch Normenverstöße.

Kriminalität hat verschiedene *Ursachenkomplexe*:

- biologische Ursachen,
- psychologische Ursachen,
- soziale Ursachen.

Schreibt man die Kriminalität nur Personen zu und die Ursachen nur diesen, so lassen sich lediglich Anhaltspunkte für die Entstehung der Kriminalität in den biologischen und psychologischen Bereichen feststellen. Soziale Ursachenkomplexe würden nicht berücksichtigt. Ebenso kämen Aspekte der Tatgelegenheit (Tatsituation) für die Erklärung der Kriminalität nicht in Frage. Damit würde die These das Phänomen Kriminalität nur in einer Dimension (Persönlichkeit) erkennen und die Möglichkeiten für Repression und Prävention beschränken.

Ebenso würde Kriminalität als „Außenseiterproblem“ beschrieben, das relativ einfach zu lösen wäre, indem man entsprechenden Einfluss auf die Persönlichkeit des Straftäters nehmen würde. Kriminelle würden als Böseartige, als Symbolfiguren angesehen werden. Damit würde sich die Gesellschaft ebenso verhalten wie der Täter gegenüber seinem Opfer. Das Kriminalitätsproblem wäre mit Feststellung und Verurteilung von „Abwechslern“ gelöst und gesellschaftliche Kriminalitätsursachen kämen nicht in Frage. Somit würde keine gesellschaftliche Verantwortung für Kriminalität bestehen.

Kriminalität wäre als Individualproblem (pathologisches Phänomen) einzuschätzen. Die Verantwortung der Gesamtgesellschaft (jedes Einzelnen) für die Kriminalitätsentstehung wäre damit aufgehoben. Kriminalitätsfördernde Probleme der Gesellschaft würden nicht erkannt werden. Somit wäre eine gezielte Prävention in Bezug auf soziale Bedingungen nicht realisierbar.

Zu Aufgabe 2:

Die Gegenstandsbereiche der Kriminologie sind:

- die Straftat als Erscheinung im Leben des individuellen Menschen,

- die Kriminalität als Massenphänomen im Leben der Gesellschaft,
- der Straftäter als handelnder Mensch,
- die Straftätergemeinschaft als interaktionistisch handelnde Einheit, die aus Individuen besteht,
- das Opfer in seinen Beziehungen zu Tat und Täter,
- die Instanzen und Mechanismen der Kriminalitäts- und Verbrechenskontrolle.

Die *Entstehung der (registrierten) Kriminalität* wird u. a. durch zwei grundsätzliche Probleme bestimmt:

- wird eine Handlung aus dem Dunkelfeld gehoben? (Anzeige),
- wird eine Handlung aufgeklärt und der Täter verurteilt? (Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden)

Der erste Aspekt beschreibt das *Anzeigeverhalten* (Instanzen der informellen Kontrolle), der zweite die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden (Instanzen der formellen Kontrolle). Damit haben diese beiden Instanzen wesentlichen Einfluß auf das Entstehen von Kriminalität. Wird z. B. eine Handlung als nicht kriminell von der informellen Kontrolle angesehen, z. B. einfache Wegnahmehandlung nicht als Diebstahl betrachtet, gelangt dieses Delikt auch nicht den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis. Somit können die Strafverfolgungsbehörden dieses Delikt nicht als Straftat verfolgen.

Andererseits wirkt auch die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden straftatenaufdeckend. Ein verstärkter Kontrolldruck, z. B. bei Rauschgiftkriminalität oder bei organisierter Kriminalität, bringt ein Anwachsen der Kriminalität in den entsprechenden Bereichen hervor.

Als Fazit ist zu konstatieren, dass die Kontrollinstanzen einen *wesentlichen Einfluss* auf den Umfang und die Struktur der registrierten Kriminalität besitzen.

Aber nicht nur der Entstehungsprozess der Kriminalität wird durch die Kontrollinstanzen mitbestimmt, sondern *weitere kriminologische Faktoren* lassen sich durch die Tätigkeit der Kontrollinstanzen bestimmen.

Dazu gehören:

- die Prävention durch Strafverfolgungsbehörden, z. B. Tätigkeiten der Polizei im Bereich der sekundären Prävention, – die für den jeweiligen Sachverhalt spezifische Urteilsfindung durch die Gerichte unter Berücksichtigung der Tat, der Persönlichkeit des Täters und des Opfers,
- Maßnahmen der Resozialisierung,
- die Einschätzung von Schuldfähigkeit oder verminderter Schuldfähigkeit zur Feststellung des Grades der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Beschuldigten,
- die Art und Weise der Kriminalitätsmessung und dabei auftretende Einfluss- und Fehlergrößen.

Das Fazit lautet demzufolge, dass aufgrund der Bedeutung der formellen und informellen Kontrolle sie zweifelsohne zum Gegenstandsbereich der Kriminologie gehört.

Zu Aufgabe 3:

Zur Einschätzung des Verhältnisses zwischen Hell- und Dunkelfeld gibt es verschiedene Aussagen:

- Hell- und Dunkelfeld verhalten sich zueinander in einem konstanten Verhältnis,
- Hell- und Dunkelfeld stehen in einem additiven Verhältnis,
- Hell- und Dunkelfeld weisen überhaupt kein Verhältnis auf.

Das *konstante Verhältnis* zwischen Hell- und Dunkelfeld bedeutet, daß bei einer Zunahme von Fallzahlen im Hellfeld im gleichen Verhältnis auch die Straftatenzahlen im

Dunkelfeld steigen. Dieses Phänomen ist insbesondere bei Delikten der Bagatelldelinquenz zu beobachten.

Das *additive Verhältnis* geht davon aus, dass die Anzahl der Gesamtstraftaten über einen längeren Zeitraum konstant ist. Innerhalb dieser Gesamtzahlen verschieben sich die Zahlen lediglich in Abhängigkeit des Anzeigeverhaltens und der Ermittlungsintensität zugunsten oder ungunsten des Hell- bzw. Dunkelfelds. Dieses Verhältnis wäre am ehesten bei Gewaltkriminalität und schweren Straftaten zu beobachten.

Das dritte Phänomen, das davon ausgeht, dass Hell- und Dunkelfeld in gar *keinem Verhältnis* stehen, berücksichtigt, dass die Delikte unter verschiedenen situationsspezifischen Bedingungen realisiert werden. Da sich selten ähnliche oder gleiche Bedingungen finden lassen, ist es nicht möglich, eine allgemeingültige Aussage zum Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld zu treffen.

Somit lässt sich feststellen, dass eine so globale Aussage, wie in der These, nicht aufrecht erhalten werden kann, da das Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld von verschiedenen Faktoren, wie z. B.

- dem Anzeigeverhalten,
- dem Ermittlungsdruck der formellen Kontrolle,
- den situativen Bedingungen der Tatgelegenheitsstruktur,
- der Deliktsspezifität abhängt.

Eine Aussage zum Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld kann so nur unter Berücksichtigung aller Faktoren erfolgen. Als problematisch dabei erweist sich auch, dass das Hellfeld in der Polizeilichen Kriminalstatistik widerspiegelt wird (und hier auch Fehlerquellen in der adäquaten Widerspiegelung der Kriminalität existieren) und dass Fallzahlen im Dunkelfeld geschätzt werden.

Zu Aufgabe 4:

Als Alterskriminalität wird die Gesamtheit aller Straftaten alter Menschen, die 60 Jahre und älter sind, bezeichnet. Sie macht jedoch nur einen sehr geringen Teil der gesamten Kriminalität aus. Es ist einzuschätzen, dass generell die gleichen Ursachenkomplexe für die Alterskriminalität gelten wie für Personen jüngeren Alters. Dies lässt sich auf die verschiedenen Ursachentheorien beziehen, aber auch auf die Ursachentrias, bei der

- die Persönlichkeit des Täters in den Dimensionen
 - biologische,
 - psychologische und
 - soziale Merkmale,
- die Tatsituation und
- das soziale Umfeld zu berücksichtigen sind.

Als problematisch erweist sich, dass große *individuelle Unterschiede* in der benannten Altersgruppe bestehen. So ist es im Einzelnen möglich, dass infolge von Krankheiten früher einsetzende Alterungsvorgänge, wie z. B. Rückbildungsprozesse durch cerebrale Abbauprozesse, existieren. Diese können sich u. a. in der Beeinträchtigung der Urteilsfähigkeit, der Steuerungsfähigkeit und der Merkfähigkeit, verminderter Triebfeinsteuerung und zunehmender Affektibilität äußern. Nicht nur biologische und psychologische Veränderungen haben Einfluss auf die Kriminalität älterer Menschen, sondern auch veränderte soziale Bedingungen, wie z. B. die Alterseinsamkeit.

Daraus leiten sich für die Alterskriminalität *folgende Besonderheiten* ab:

- Alte Menschen sind wesentlich weniger kriminell anfällig.

– Sie unterscheiden sich in deliktsspezifischer Weise von Rechtsbrechern anderen Alters.

Als Theorieansätze für die altersspezifische Kriminalität lassen sich insbesondere die „Kriminalität der Schwäche“ und der kontrolltheoretische Ansatz ableiten.

Die „Kriminalität der Schwäche“ zielt darauf ab, dass es in einzelnen Fällen zu einer Abnahme der physischen Konstitution kommt, die zur Reduktion der Kriminalität führt. Es erfolgt eine Umstrukturierung der Kriminalität in Ersatzhandlungen (z. B. Hehlerei statt Raub und Diebstahl, Beleidigung statt Körperverletzungen).

Der kontrolltheoretische Ansatz geht davon aus, dass die Häufigkeit sozialer Kontrolle alter Menschen nachlässt und somit günstigere Bedingungen für die Straftatenbegehung bestehen. Dadurch wäre auch eine hohe Zahl von Straftaten im Dunkelfeld begründbar.

Bezogen auf die Ursachentrias lassen sich folgende altersbezogene Besonderheiten ableiten:

- Persönlichkeitsveränderungen
 - in Alterungsprozessen begründet (z. B. hirnorganische und affektiv-charakterliche Abbausyndrome),
 - psychische Alterung (z. B. Gefühl von Vereinsamung, Überflüssigkeit, Leistungsabfall, Störungen im Affekt- und Willensbereich).
- Veränderungen im sozialen Umfeld
 - soziale Isolierung,
 - Alterseinsamkeit,
 - eingeschränkte Mobilität,
 - Rollenunsicherheit älterer Menschen.
- Tatsituation
 - Veränderungen aufgrund der eingeschränkten kriminellen Gelegenheiten und Persönlichkeitsveränderungen.

Berücksichtigt man diese aufgeführten Faktoren, so lassen sich *präventiv* verschiedene Wege ableiten.

a) Aufgrund der sozialen Isolation und dem Herausfallen der Älteren aus den gesellschaftlichen Prozessen, könnte versucht werden, den lebensälteren Menschen eine „zweite Karriere“ in Abhängigkeit von den individuellen Fähigkeiten, Fertigkeiten und dem Leistungsvermögen zu ermöglichen. Dies wäre aktuell jedoch in Anbetracht der Lage auf dem Arbeitsmarkt eher weniger umsetzbar.

b) Eine weitere Möglichkeit besteht darin, ältere Menschen planmäßig und gezielt in soziale Rückzugsstrukturen einzugliedern (z. B. Altenheime, betreutes Wohnen). Die psychischen und physischen Belastungen werden unter Gleichaltrigen besser ertragen. Jedoch darf dadurch nicht die Selbstkontrolle und die Selbstbestimmung genommen werden. Als problematisch erweist sich hier, dass bei diesem Ansatz eine Ausgliederung aus der Gesellschaft erfolgt.

c) Alte Menschen sollten in ihren angestammten sozialen Strukturen (z. B. Familie) belassen werden. Damit wäre die Möglichkeit gegeben, dass sie Hilfe bei der Überwindung ihrer Konflikte erhalten, eine größere Zuwendung erfahren. Auch könnten ihnen Aufgaben übertragen werden, bei denen sie ihre Lebenserfahrung (z. B. im Justizsystem) einbringen können. Dieser Ansatz wäre unter den gegebenen aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen wohl der am ehesten zu realisierende. Jedoch bedarf es hier der Bereitschaft des engsten sozialen Umfeldes (z. B. der Familie).

Zu Aufgabe 5:

Für die *höhere Kriminalitätsbelastung der Großstädte* sprechen folgende Faktoren:

- eine Vielzahl von kriminellen Gelegenheiten,

- ein stärkerer Anteil der Opferrisikogruppe (höheres Viktimisierungsrisiko),
- größere Polizeidichte als im ländlichen Bereich,
- eine meist höhere Empfindlichkeit der Bevölkerung für Kriminalität,
- häufiger die Forderungen nach der formellen Regelung der Kriminalität,
- anonymer Lebensstil,
- schnellere Erreichbarkeit der Polizei.

Zu Aufgabe 6:

Eine Form der *kriminologischen Täterprognose* wird im Ermittlungsverfahren insbesondere bei der Beantragung des Haftbefehls im Haftgrund „Wiederholungsgefahr“ sichtbar. Hier geht es darum, aus der Straftatenbegehung und der Persönlichkeitsanalyse des Täters festzustellen, ob eine Gefahr besteht, dass der Beschuldigte erneut Straftaten derselben Deliktskategorie begeht. Die Aussage dazu (die Bejahung des Haftgrundes) setzt eine negative Prognose (i. S. der erneuten Straffälligkeit) voraus. Eine weitere Täterprognose wird im § 81b StPO – *Erkennungsdienst zum Zwecke der Prävention* – sichtbar. Hier wird entschieden (i. S. einer Prognose), ob die Gefahr besteht, dass der Beschuldigte zukünftig weitere Straftaten begehen wird.

Kritiker der Kriminalprognosen beziehen ihre Argumente darauf, dass der Einzigartigkeit und Willensfreiheit des Menschen nicht Rechnung getragen würde. Mit der Prognose erfolge eine „Mathematisierung“ des Menschen und damit auch eine Verletzung seiner Menschenwürde. Aber Kriminalprognosen sind nur Wahrscheinlichkeitsaussagen, die nicht die Willensfreiheit und Menschenwürde abstreiten.

Ein weiterer Kritikpunkt ist der, dass Kriminalprognose-Entscheidungen für die Probanden eine ungünstige psychosoziale Wirkung aufweisen können. Es bestünde die Gefahr einer „Sich-selbst-erfüllenden-Vorhersage“. Damit würde eine negative Prognose eine Eigendynamik entwickeln, bei der der Proband in eine soziale Ausgliederungsrolle gedrängt werden würde.

Es ist jedoch *nicht Ziel der Prognose*, sich zu erfüllen, wenn sie negativ ist. Es ist eher davon auszugehen, dass negative Prognosen entsprechende Verhütungs- und Behandlungsmaßnahmen nach sich ziehen, um zu verhindern, dass die Prognose sich verwirklicht. Die Prognose soll nicht eine Person als kriminell definieren, sondern soll durch geeignete Maßnahmen kriminelle Verhaltensweisen verhindern.

Zu Aufgabe 7:

Als Tatgelegenheitsstruktur kann man solche Umweltelemente und deren Verknüpfungen bezeichnen, die als Tatanreiz bzw. als Tathemmnis für den Tatentschluss des mehr oder weniger rational handelnden Täters relevant sind. Tatgelegenheiten können als objektive Bedingungen und subjektiv wahrgenommene Chancen für kriminelles Verhalten angesehen werden.

Strukturelemente der Tatgelegenheiten sind:

- Zielobjekte

Bei den Zielobjekten sollen potentielle Opfer aus dem Zugriffsbereich des potentiellen Täters herausgehalten werden. Dies kann rein physisch, aber auch durch „Immunisierung“ (Beratung und Aufklärung) erfolgen. Als Beispiele für präventive Maßnahmen im Element der Zielobjekte

sind Abholdienste bei Diskotheken oder die Aufklärung potentieller Betrugsoffer (Erkennen viktimogener Situationen) zu nennen.

- Zugänglichkeit, Schwellenerhöhung

Das Strukturelement Zugänglichkeit zielt darauf ab, die Schwelle der für die Tatbegehung notwendigen Energie beim Täter zu erhöhen. Als Beispiele wären das Nutzen von Sicherungstechnik und auch das Erschweren der Zugänglichkeit durch gesetzliche Regelungen (z. B. im Waffenrecht) zu nennen.

- Misserfolgsrisiko

Das Misserfolgsrisiko zielt ab auf die Abschreckung. Dem Täter soll bewusst sein, dass er von den Strafverfolgungsbehörden ermittelt, angeklagt und verurteilt wird. Damit kann er das Ziel seiner Straftat nicht erreichen (Misserfolg). Als Beispiele seien hier genannt:

- die Erhöhung des Misserfolgsrisikos durch Überwachungstechnik,
- die Erhöhung des Misserfolgsrisikos durch neue Verfahren und Methoden zur Aufklärung eines Sachverhalts (z. B. DNA-Analyse, Lauschangriff),
- die gesetzliche Anzeigepflicht bei Bekanntwerden bestimmter geplanter Straftaten (§ 138 StGB).

- Minderung des Tatertrages

Dieses Strukturelement zielt darauf ab, durch die Straftat erlangte Vorteile aufzuheben. Beispiele hierfür sind:

- die Gewinnabschöpfung bei Rauschgiftdelikten,
- die Weiterentwicklung der Vermögensbeschlagnahme,
- die strafbefreiende Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung.

Durch die Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur besteht die Möglichkeit, im Rahmen der sekundären Prävention Maßnahmen einzuleiten, die es dem Täter erschweren, seine Straftat umzusetzen und die es dem Opfer ermöglichen, sich besser vor potentiellen Tätern zu schützen.

Zu Aufgabe 8:

Generell ist einzuschätzen, dass es *kein geborenes Opfer* gibt. Das Opferwerden ist ein *wechselseitiger Prozess* zwischen den Faktoren Opfer (Opferverhalten), Täter (Täterverhalten), Tatsituation und sozialem Umfeld.

Das Opfer kann durch seinen Lebensstil die *Tat begünstigen*. Immer dann ist das Viktimisierungsrisiko hoch, wenn das Opfer sozial eine große Sichtbarkeit zeigt. Aber auch das genaue Gegenteil davon, die Isolation, wirkt begünstigend. Das Unterlassen von Vorsichtsmaßnahmen oder auch das bewußte oder unbewußte Aussetzen von Risiko (objektiv oder subjektiv in Situationen begeben, die sein Opferwerden auslösen) wirken für die Viktimisierung fördernd.

Das Opfer *erleichtert die Tat* dadurch, dass es mit seinem Verhalten gegen soziale Stereotype verstößt. Durch Veranlassung des Opfers kann z. B. der Täter sein Verhalten rechtfertigen oder Fehlinterpretationen ableiten.

Neben diesen Verhaltenseinflüssen sind aber auch konkrete subjektive Faktoren, die in der Person des Opfers liegen wie z. B. der Einfluss des Alters des Opfers, der Einfluss des Geschlechts, der Einfluss der Opfernationalität und die physische und psychische Konstitution als Opfervariablen entscheidend.

(Wird fortgesetzt)

DNS-Analytik

Auszugsweiser Abdruck aus: Wirth, I., Strauch H., Rechtsmedizin - Grundwissen für die Ermittlungspraxis, Heidelberg 2000

Fortsetzung zu KR-SKRIPT-Info 7/01, S. 528.

Neben der DNS im Zellkern (nukleäre DNS) enthalten die Mitochondrien im Zelleib ein kleines Stück DNS. Das ringförmige Molekül hat eine Länge von 16569 Basenpaaren. In jeder Zelle gibt es viele Mitochondrien, die alle identische mitochondriale DNS (mtDNS, mtDNA) besitzen. Die geringste Mitochondrienanzahl haben die Spermien (etwa 50), und am größten ist die Anzahl in den Eizellen (etwa 10000). Anders als die Kern-DNS, deren Vererbung den Mendelschen Regeln folgt, wird die DNS der Mitochondrien über die mütterliche Linie vererbt.

Die Kern-DNS weist außerhalb der Erbanlagen eine hohe Variabilität mit wiederkehrenden Folgen gleicher Basensequenzen auf. Die repetitive DNS kann strukturell in hintereinanderliegenden Wiederholungseinheiten (tandem repeats) oder verstreuten Sequenzwiederholungen vorkommen. Die tandemrepetitiven DNS-Abschnitte lassen sich nach der Länge der Wiederholungseinheit, die sich aus der Anzahl der Basenpaare ergibt, und der Häufigkeit ihrer Wiederholungen in Satelliten, Minisatelliten und Mikrosatelliten einteilen. Die Satelliten-DNS besteht aus langen Reihen tandemartig wiederholter Sequenzen mit Wiederholungseinheiten (repeats), die bis einige tausend Basenpaare umfassen und 10^3 - bis 10^7 -mal wiederholt sein können. Bei der Minisatelliten-DNS beträgt die Repeatlänge zwischen neun und etwa 100 Basenpaaren. Bis zu mehreren tausend Wiederholungseinheiten können aneinandergereiht sein. Die Mikrosatelliten-DNS enthält Repeats mit einer Länge von ein bis sechs Basenpaaren. Davon kommen bis etwa 100 Wiederholungen vor. Besonders häufig sind Wiederholungen von Dinukleotiden. Dagegen treten Tandemwiederholungen von Tri- und Tetranukleotiden seltener auf. Als Bezeichnung für die Mikrosatelliten wird auch die Abkürzung STR (short tandem repeats) verwendet.

Die DNS-Polymorphismen lassen sich formal in Sequenzpolymorphismen und Längenpolymorphismen unterscheiden. Sequenzvarianten entstehen durch Nukleotidaustausch und führen nicht zu einer Längenveränderung. Dagegen kommt es durch Einfügen oder Verlust eines oder mehrerer Nukleotide zu Längenpolymorphismen.

Die Variabilität von Minisatelliten und Mikrosatelliten wird unter der Bezeichnung VNTR-Polymorphismen zusammengefaßt (variable number of tandem repeats). In der forensischen Spurenkunde bildete die Analyse von VNTR-Polymorphismen in Minisatellitenregionen den Ausgangspunkt der DNS-Analytik. Der Untersuchungsgang umfaßt zwei Hauptarbeitsschritte:

1. Extraktion der DNS aus dem biologischen Spurenmaterial, häufig verbunden mit einer Reinigung.

2. Nachweis der variablen DNS-Abschnitte. Der zweite Untersuchungsschritt gliedert sich in mehrere Teilschritte, die hier nicht näher erläutert werden.

- Das Ergebnis ist ein charakteristisches Bandenmuster, das sich von Individuum zu Individuum unterscheidet. Die dargestellten DNS-Fragmente von verschiedener Länge nach Zerschneiden durch Restriktionsenzyme an den Stellen der polymorphen Sequenz bilden den Restriktions-Fragment-Längen-Polymorphismus (RFLP). Anzahl und Position der Banden sind erblich bedingt. Der Erbgang ist stabil und folgt den Mendelschen Regeln, wonach alle die Fragmentbanden beim Kind, die nicht von der Mutter vererbt wurden, zwingend vom Vater stammen müssen. Deshalb eignen sich die RFLP für Abstammungsuntersuchungen.

Spurenkundlich ist besonders bedeutsam, daß alle Zellen eines Individuums dasselbe DNS-Muster tragen und die DNS im Vergleich zu Eiweißen stabiler gegenüber äußeren Einflüssen ist.

Kriminalistik

Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis
55. Jahrgang

Herausgeber:

Dr. Klaus Ulrich Kersten,
Präsident des Bundeskriminalamtes

Gerhard Müller,
Leiter des LKA Hamburg

Hans-Eberhard Gersonde,
Direktor des Landes kriminalamtes
Schleswig-Holstein

Harald Kunkel,
Präsident des LKA Thüringen

Rüdiger Butte,
Direktor des LKA Niedersachsen

Günther Flossmann
Direktor des LKA Sachsen-Anhalt

Axel Lüdders,
Direktor des LKA Brandenburg

Hans-Heinrich Preußinger,
Präsident des LKA Rheinland-Pfalz

Peter Raisch,
Präsident des LKA Sachsen

Hartmut Rohmer,
Direktor des LKA Nordrhein-Westfalen

Franz-Hellmut Schürholz,
Präsident des LKA Baden-Württemberg

Klaus Jürgen Timm,
Direktor des Hessischen LKA

Hans-Ulrich Voß,
Landeskriminalpolizeidirektor,
Leiter des LKA Berlin

Harald Weiland
Direktor des LKA Saarland

Ingmar Weitemeier,
Direktor des LKA Mecklenburg-
Vorpommern

Heinz Haumer,
Präsident des Bayerischen LKA

Hans-Martin Zimmermann,
Ltd. Kriminaldirektor, Leiter des Fach-
bereichs II der Polizei-Führungsakademie

Kurt Niederhauser,
Kommandant der Kantonspolizei Bern

Redaktion:

Waldemar Burghard,
Direktor des LKA Nds. a. D., Sandbrink 1,
49086 Osnabrück, Telefon 0541/386401,
Telefax 0541/385706,
e-mail: wburghard@gmx.de (Chefredakteur).

Horst Clages,
Ltd. Kriminaldirektor a. D.,
Wolkenburgstraße 25, 53604 Bad Honnef,
Telefon 02224/94 1031,
e-mail: Horst.Clages@t-online.de
(verantwortlich für KR-SKRIPT).

Prof. Dr. Edwin Kube,
Abteilungsleiter im Bundeskriminalamt

Prof. Dr. Jürgen Vahle,
Dornberger Straße 38, 33615 Bielefeld,
Tel. 0521/123223 (verantw. für Recht
aktuell)

Redaktion Schweiz:

Dr. Roman Pfister (Leitung),
Bereichsleiter bei der Stadtpolizei Zürich,
Postfach 2214, 8021 Zürich,
Tel. ++41 (0) 12167103;
Fax ++41 (0) 12167189,
e-mail: kriminalistik.schweiz@stp.stzh.ch

Dr. Felix Bänziger,
Stellvertretender Generalprokurator, Bern

Fürsprecher Jürg Noth,
Chef Regionalpolizei Berner Oberland,
Kantonspolizei Bern

**Kriminalkommissär
Markus Melzl,**
Chef Medien und Information,
Staatsanwaltschaft Basel-Stadt

Verlag:

Kriminalistik Verlag · Hüthig GmbH, Post-
fach 102869, Im Weiher 10, 69018 Heidel-
berg, Telefon 06221/489-0, Fax 06221/489-
624. – Internet <http://www.huethig.de>.

Verlagsleitung: Dr. Martin Cramer.

Redaktionsassistentz:

Judith Hamm, Telefon 06221/489-416;
e-mail: hammj@huethig.de.

Anzeigen:

Judith Hamm, Telefon 06221/489-416. Es gilt
die Anzeigenpreisliste Nr. 28 vom 1. Januar
2001. Anzeigenschluß: 14 Tage vor Erschei-
nen. Erscheinungsweise: monatlich.

Bezugsbedingungen:

Bezugspreise 2001: Inland: DM 192,- + DM
36,- Versandkosten = DM 228,-, Ausland:
DM 192,- + DM 48,- Versandkosten = DM
240,-; öS 1752,- inkl. Versandkosten; sFr
215,- inkl. Versandkosten. Einzelheft DM
18,- zzgl. Versandkosten. Vorzugspreis für
Studenten (nur bei Vorlage einer gültigen Im-
matrikulationsbescheinigung): DM 126,-
zzgl. Versandkosten. Alle Preise verstehen
sich inkl. MwSt. Der Abonnementpreis wird
im voraus in Rechnung gestellt. Der Abonne-
ment kann bei Neubestellung innerhalb von
10 Tagen schriftlich durch Mitteilung an die
Hüthig GmbH, Abt. Vertrieb, Postfach
102869, D-69018 Heidelberg, widerrufen.
Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Ab-
sendung des Widerrufs (Datum des Poststempels).
Das Abonnement verlängert sich zu den
jeweils gültigen Bedingungen um ein
Jahr, wenn es nicht 8 Wochen vor Ablauf des
Bezugszeit-raums schriftlich gekündigt wird.
Bankverbindung: Postbank Ludwigshafen
(BLZ 545 100 67) Kto. 4799673; Bad.-Würt.
Bank (BLZ 672 200 20) Kto. 5307228600.

Urheberrecht:

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Bei-
träge – auch die bearbeiteten Gerichtsent-
scheidungen und Leitsätze – sind urheber-
rechtlich geschützt. Übersetzung, Nachdruck
– auch von Abbildungen –, Vervielfältigun-
gen auf photomechanischem oder ähnli-
chem Wege oder im Magnettonverfahren,
Vortrag, Funk- und Fernsendung sowie
Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen –
auch auszugsweise – sind nur mit Quellenan-
gaben und nach schriftlicher Genehmigung
durch den Verlag gestattet. Namentlich ge-
zeichnete Artikel müssen nicht die Meinung
der Redaktion wiedergeben. Unverlangt ein-
gesandte Manuskripte – für die keine Haf-
tung übernommen wird – gelten als Veröf-
fentlichungsvorschlag zu den Bedingungen
des Verlages. Es werden nur unveröffentliche
Originalarbeiten angenommen. Die Ver-
fasser erklären sich mit einer nicht sinnent-
stellenden redaktionellen Bearbeitung ein-
verstanden. Mit der Annahme eines Manuskrip-
tes gehen sämtliche Verfügungs- und Verwer-
tungsrechte auf den Verlag über.

Vertrieb:

Hüthig GmbH & Co. KG, Abonnementsser-
vice, Anna Kozyra, Justus-von-Liebig-Str. 1,
D-86899 Landsberg,
Tel. 08191/125-641, Fax 08191/125-103,
e-mail: aboservice@huethig.de.

Schweiz:

Vertriebsstelle Schweiz (Zahlungen, Adreß-
änderungen): Ursula Meier, Ferdinand-Hod-
ler-Straße 42, CH-8049 Zürich. Jahresabon-
nement sFr 215,- inkl. Versandkosten.

Herstellung:

Layout, Satz und Montage: Brunhilde Wal-
ter, 69198 Schriesheim. Druck und Verarbeit-
ung: Druckerei Wilhelm Röck, Schwabstra-
ße 20, 74189 Weinsberg.



ISSN 0023-4699